

Behinderung & Menschenrecht

**Ein Informationsdienst des NETZWERK ARTIKEL 3 -
Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e.V.**

Lfd. Nr. 45 – Oktober 2010

US-Gesetz soll Zugang zu neuen Medien erleichtern

Der Entwurf für einen [21st Century Communications and VideoAccessibility Act](#) hat den US-Kongress passiert. Nach dem Senat stimmte Ende September auch das Repräsentantenhaus für das Vorhaben. Es soll den Zugang von Sehbehinderten und Hörgeschädigten zu neuen Medien wie Internet, Smartphones, elektronischen Fernsehprogrammführern und DVD-Playern erleichtern. Die American Foundation for the Blind begrüßte den Gesetzesbeschluss als "großen Schritt vorwärts für Menschen mit Behinderungen". Die 25 Millionen US-Amerikaner, die Seh- oder Hörprobleme hätten, könnten damit "voll am digitalen Zeitalter teilnehmen" und so mit besseren Arbeits- und Ausbildungschancen rechnen.

Konkret verpflichtet das Gesetz etwa Mobilfunkfirmen, Web-Browser sowie SMS- und E-Mail-Programme auf internetfähigen Handys voll für Blinde und Schwerhörige nutzbar zu machen. Fernsehsender müssen die Videobeschreibungen ihrer Programme verbessern, TV-Kabelanbieter ihre Auswahlmenüs und Navigationsführer an die Bedürfnisse sehbehinderter Kunden anpassen. Auch der Empfang von Notfallinformationen über den Rundfunk ist auf diese Bevölkerungsgruppe besser anzupassen. Fernbedienungen sind so zu gestalten, dass spezielle Programmangebote mit einem Knopfdruck oder einem vergleichbar einfachen Verfahren abgerufen werden können. Kopfhörer und andere Peripheriegeräte für die Telefonie übers Internet müssen mit Hörgeräten kompatibel gemacht werden. Für einkommensschwache Betroffene wird ein Fonds in Höhe von 10 Millionen US-Dollar aufgelegt. Er soll es ihnen erlauben, sich Internetzugänge und andere Telekommunikationsdienste zu kaufen.

Zusätzliche Einschränkungen des Copyrights für Blinde für einen einfacheren Zugriff auf urheberrechtlich geschütztes Material enthält das Gesetz, das am 8. Oktober auch Präsident Obama unterzeichnet hat, nicht. Für entsprechende Ausnahmen machte sich jüngst der selbst erblindete US-Sänger Stevie Wonder vor der Weltorganisation für Geistiges Eigentum (WIPO) stark. Die Arbeiten an einem entsprechenden internationalen Vertrag sind ins Stocken geraten. Bedenken dagegen gibt es unter anderem von EU-Seite. Die USA wollten sich dagegen Ende 2009 auf eine Diskussion über entsprechende internationale Mindeststandards einlassen. (Stefan Krempl) / (vbr)

Quelle: heise-online (30.9.2010)

www.kobinet-nachrichten.org +++ Tagesaktuelle Nachrichten zur Behindertenpolitik
lesen Sie bei unserem Partner +++ www.kobinet-nachrichten.org +++ aktuell +++

Inhalt

US-Gesetz soll Zugang zu neuen Medien erleichtern	1
Theresia Degener in UN-Ausschuss gewählt	3
Netzwerk Artikel 3 sucht „Schatten-Motto“ zur Umsetzung der BRK	5
Behindertenrechtskonvention und Bundespräsident Wulff	6
Human Rights Watch kritisiert Heimeinweisungen	7
Erstes Urteil wegen fehlender Untertitelung in Österreich	8
Ansprüche auf Gebärdensprache durchgesetzt	9
Anhörung zur Reform der Rundfunkgebühren	10
Neues vom Deutschen Institut für Menschenrechte	11
Neues aus der Antidiskriminierungsstelle	12
Berlin will Behindertenrechtskonvention konsequent umsetzen	15
Hessen auf dem Weg zu einem Aktionsplan	17
Schulrecht in Hessen	18
Monitoring-Stelle fordert Umsetzung des Rechts auf inklusive Bildung	22
Zum Einfluss der Behindertenrechtskonvention (BRK) der Vereinten Nationen auf die deutsche Rechtsordnung	33
Einstieg in Inklusions- und Teilhabestatistiken	46
Personalien	50
Buchvorstellungen	51
Liste von RechtsanwältInnen (Sozial-/Verwaltungsrecht)	53
Voll- und Fördermitglieder	55

Impressum: "Behinderung & Menschenrecht" ist der Informationsdienst des NETZWERK ARTIKEL 3 – Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e.V. Er erscheint 3 - 4 mal im Jahr (auch als elektronische Version ab 2010) und ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Redaktionsadresse: NETZWERK ARTIKEL 3 e.V., Krantorweg 1, 13503 Berlin Tel.: 030/4317716 o. 030/4364441 Fax: 030/4364442 , e-mail: HGH@nw3.de Web: www.nw3.de oder www.netzwerk-artikel-3.de

Zusammenstellung und Bearbeitung: H. – Günter Heiden (V.i.S.d.P.)

Theresia Degener in UN-Ausschuss gewählt

Prof. Dr. Theresia Degener ist in den Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen gewählt worden. Bei der Abstimmung in New York erzielte die Juristin im 2. Wahlgang das drittbeste Ergebnis (53 von 87 gültigen Stimmen). Der Ausschuss wurde nach Artikel 34 der Behindertenrechtskonvention gebildet.

Der Deutsche Behindertenrat unterstützte nachdrücklich die Kandidatur der national und international anerkannten Expertin für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die als Mitglied der deutschen Regierungsdelegation bei den Verhandlungen mit den Vereinten Nationen aktiv zum Thema „Gleichbehandlung von Frauen mit Behinderung“ mitgewirkt hat.

Theresia Degener, die auch Mitglied im NETZWERK ARTIKEL 3 ist, wurde im Dialog mit Vertretern und Vertreterinnen der nationalen Behindertenverbände für ihre neue Aufgabe ausgewählt. Als Professorin für Recht und Disability Studies an der Evangelischen Fachhochschule Bochum besitzt sie exzellente Kompetenzen auf den Gebieten der Rechtsvergleichung, des nationalen, ausländischen und internationalen Behindertenrechts, des Anti-Diskriminierungsrechts und der Menschenrechte.

Die 49-jährige Juristin erklärte in einer Pressemitteilung der Evangelischen Fachhochschule (EFH) in Bochum, wo sie als Professorin für Recht und Disability Studies tätig ist: „Es ist für mich eine große Ehre von der deutschen Bundesregierung für den UN Behindertenrechtsausschuss nominiert und nun auch noch gewählt worden zu sein. Seit fast drei Jahrzehnten setze ich mich für eine menschenrechtsorientierte Behindertenpolitik ein. Ich durfte an der Entstehung der Behindertenrechtskonvention aktiv partizipieren und habe mit großem Interesse die ersten Umsetzungsschritte in Deutschland und in anderen Ländern verfolgt. Ich freue mich, diesen so wichtigen Prozess der Implementierung der Behindertenrechtskonvention nun als unabhängige Expertin auf internationaler Ebene maßgeblich begleiten zu dürfen.“

EFH-Rektor Professor Dr. Gerhard K. Schäfer, betonte: „Ich freue mich sehr darüber, dass Frau Prof. Degener in den UN-Ausschuss gewählt worden ist. Damit wird ihr fachlich hoch kompetentes und leidenschaftliches Eintreten für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in spezifischer Weise anerkannt.“ Für die Evangelische Fachhochschule sei ihre Berufung ein Ansporn, die Anliegen der UN-Konvention in Lehre und Forschung weiter zur Geltung zu bringen. Die ehrenvolle Wahl verpflichte dazu, den Prozess der Barrierefreiheit der Hochschule, den die Kollegin angestoßen habe, konsequent zu gestalten.

Die Wahl der Bochumer Rechtsprofessorin Theresia wurde auch von der emanzipatorischen Behindertenbewegung in Deutschland und von Regierungsseite mit großer Genugtuung aufgenommen.

„Die Nominierung und Wahl von Frau Prof. Degener unterstreichen das nachhaltige Interesse Deutschlands an der weltweiten Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen. Ihre erfolgreiche Wahl ist für uns aber auch ein weiterer Ansporn, die Behindertenrechtskonvention in Deutschland mit einem eigenen Aktionsplan zügig umzusetzen“, erklärte BMAS-Staatssekretär Andreas Storm.

Auch der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, Hubert Hüppe, begrüßte die Wahl: „Es freut mich, dass mit Frau Prof. Degener eine international und national erfahrene und anerkannte Expertin gewählt wurde, die sowohl die Unterstützung der Selbsthilfe als auch der Verbände der Menschen mit Behinderungen genießt und die aus eigenem Erleben Fachwissen einbringen kann.“

Die ISL-Geschäftsführerin Dr. Sigrid Arnade bezeichnete in einem kobinet-Interview Theresia Degener als Garanten für die Selbstbestimmung behinderter Menschen.

kobinet: Frau Arnade, was sagen Sie angesichts des Erfolgs von Theresia Degener?

Arnade: Erst einmal möchten wir unsere herzlichen Glückwünsche über den Atlantik an Theresia Degener senden! Trotz ihrer herausragenden Qualifikationen war ihre Wahl keineswegs sicher, denn es gab viele KandidatInnen. Außerdem spielen bei einer solchen Wahl viele unberechenbare Faktoren eine Rolle und leider nicht nur sachliche Argumente.

Danken möchte ich an dieser Stelle auch allen anderen, die die Kandidatur von Theresia Degener unterstützt haben. Das waren vor allem das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die KollegInnen aus dem Deutschen Behindertenrat. Die ISL e.V. hat als deutscher Zweig von Disabled Peoples´ International natürlich ihre internationalen Kontakte aktiviert, aber es gab vermutlich viele weitere Initiativen, die uns nicht alle bekannt sind. Theresia Degeners Wahl ist die konsequente Fortsetzung der aktiven Rolle, die Deutschland schon während der Verhandlungen zur Behindertenrechtskonvention sowohl von Regierungsseite aus als auch von den Behindertenverbänden aus gespielt hat.

kobinet: Welche Vorteile hat es Ihrer Ansicht nach, dass Frau Degener Mitglied des Ausschusses geworden ist?

Arnade: Ein kompetenteres Ausschussmitglied als Theresia Degener kann es gar nicht geben: Sie ist seit mindestens 30 Jahren in der Behindertenbewegung aktiv. Sie ist eine ausgewiesene Menschenrechtsexpertin und sie hat die Verhandlungen zur Behindertenrechtskonvention als Mitglied der deutschen Regierungsdelegation von Anfang an begleitet. Mit diesen Eigenschaften wird sie die Arbeit des Ausschusses qualitativ bereichern können. Theresia Degener ist außerdem Feministin und wird sicherlich besonderes Augenmerk darauf legen, dass die Staaten ihren Verpflichtungen in Bezug auf Frauen mit Behinderungen nachkommen.

Das Beste ist, dass Theresia Degener den menschenrechtsorientierten Geist der Behindertenkonvention nicht nur kennt, sondern ihn verkörpert und lebt. In dieser Authentizität ist sie ein Garant dafür, die Selbstbestimmung behinderter Menschen weltweit voranzubringen.

kobinet: Wird die Wahl von Theresia Degener Ihrer Meinung nach die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention in Deutschland beeinflussen?

Arnade: Sicherlich nicht unmittelbar. Aber die Tatsache, dass eine Kennerin der Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen sowie der Behindertenpolitik in Deutschland Mitglied des Ausschusses ist, wird möglicherweise zu verstärkten Anstrengungen führen, die Konvention mit Leben zu erfüllen. Zu hoffen ist auch auf ei

nen indirekten Einfluss von Theresia Degener als Ausschussmitglied auf die Qualität der Berichterstattung zur Behindertenrechtskonvention.

(Das Gespräch führte Ottmar Miles-Paul)

kobinet-nachrichten 2.+ 4.09.2010

Über die Arbeit des Ausschusses kann man sich informieren unter:

<http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRPD/Pages/CRPDIndex.aspx>

Netzwerk Artikel 3 sucht „Schatten-Motto“ zur Umsetzung der BRK

Das Netzwerk Artikel 3 hat das Motto des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention kritisiert. Auf dem Kongress „Teilhabe braucht Visionen“ Ende Juni wurde den Anwesenden das Motto „Mit Dir zum Wir. UN-Behindertenrechtskonvention. Umsetzen. Gestalten. Leben“ präsentiert. Der Pressesprecher des Netzwerks H.- Günter Heiden benennt für seine Kritik zwei Punkte: „Zum einen sind die Behindertenverbände nicht in die Entwicklung dieses Mottos einbezogen worden. Dies widerspricht den Vorgaben der Konvention. Zum anderen erinnern mich der Slogan und die grafische Umsetzung stark an das `Internationale Jahr der Behinderten 1981` als es dort betulich hieß `Einander verstehen – miteinander leben.`“.

Ein alternatives „Schatten-Motto“, so Heiden, müsse das menschenrechtliche Modell von Behinderung wiedergeben, ansonsten werde der wichtige Punkt der Bewusstseinsbildung über die Konvention und die darin enthaltenen Menschenrechte in die falsche Richtung geleitet. Das Netzwerk Artikel 3 hat deshalb beschlossen, einen eigenen Vorschlag in die Diskussion einzubringen und ihn mit einem offenen Wettbewerb zu verbinden. Statt „Mit Dir zum Wir“ schlägt das Netzwerk das Motto „Selbstbestimmung – Gleiche Rechte – Inklusion. UN-Behindertenrechtskonvention umsetzen“ vor. „Wir würden aber gerne die Kreativität und die Vielfalt der Zivilgesellschaft an der Suche nach einem passenden Motto zur Umsetzung der Konvention nutzen“, meint Heiden. „Deshalb freuen wir uns über Beteiligung und weitere Vorschläge.“

Bis zur Einsendefrist Mitte September waren dann 38 alternative Vorschläge eingegangen. Für die Bewertung aller eingehenden Vorschläge wurde eine Jury gebildet, die sich wie folgt zusammensetzt: Ministerin Ursula von der Leyen, Behindertenbeauftragter Hubert Hüppe, Tom Koenigs Vorsitzenden des Menschenrechtsausschusses des Deutschen Bundestages, Prof. Dr. Theresia Degener, Mitglied im Überwachungsausschuss zur Konvention, der Vorsitzende des Sprecherrates des Deutschen Behindertenrates Adolf Bauer, Stefan Trömel, Geschäftsführer des Genfer Büros der International Disability Alliance und Stefan Göthling, Geschäftsführer von Mensch zuerst e.V..

„Ich freue mich, dass wir für die Jury eine so breite Beteiligung aus der Politik und den Verbänden gefunden haben“, sagt H.- Günter Heiden, Pressesprecher des Netzwerks. „Ich bin mir sicher, dass wir jetzt ein gutes Motto finden werden, das den

Geist der Konvention richtig wiedergibt.“ Die Jury hat jetzt die Aufgabe, aus den vorliegenden 38 Vorschlägen den besten auszuwählen.

HGH

+++

Der Reisedienst des Verbund behinderter ArbeitgeberInnen (VbA) aus München wirbt auf der Rückseite seines Busses für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. "Mein Leben, meine Entscheidung, mein Recht - Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention" steht auf der Rückseite des Busses des VbA, der kürzlich beim Sommercamp für ein selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen in Duderstadt im Einsatz war. Für Andreas Vega vom Reisedienst des VbA ist es selbstverständlich, dass der Bus auch zur Werbung für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention genutzt wird. "Diese Konvention ist für uns behinderte Menschen so wichtig, dass davon jede und jeder erfahren soll. Wir sind mit dem Bus sehr viel unterwegs und da soll das auch auffallen", so Andreas Vega.

kobinet-nachrichten vom 25.08.2010

Behindertenrechtskonvention und Bundespräsident Wulff

Die Behindertenrechtskonvention sei bei ihm in guten Händen, versprach Bundespräsident Christian Wulff an der „Tafel der Demokratie“ vor dem Brandenburger Tor in Berlin. Andrea Schatz vom Vorstand des Netzwerks behinderter Frauen Berlin e. V. hatte dem Staatsoberhaupt hier die Schattenübersetzung der UN-Behindertenrechtskonvention vom NETZWERK ARTIKEL 3, die Ergebnisse der Kampagne „alle inklusive!“ und die Forderungen des Deutschen Behindertenrates für einen Nationalen Aktionsplan überreicht.

Die „Tafel der Demokratie“ steht in der historischen Tradition der öffentlich veranstalteten Tafel als Verkörperung der Gemeinschaft freier und gleicher Bürgerinnen und Bürger und fand in diesem Jahr zum dritten Mal statt. Sie wird anlässlich des Amtsantritts des Bundespräsidenten von der „Werkstatt Deutschland“ ausgerichtet, einer überparteilichen Initiative von Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft. Dabei sind 1.500 Bürgerinnen und Bürger aus allen Regionen der Bundesrepublik Deutschland über Medienpartnerschaften mit den Regionalzeitungen eingeladen. Andrea Schatz hatte sich mit ihren persönlichen Wünschen für den Bundespräsidenten und mit ihren Visionen für Deutschland beworben und wurde von der „Berliner Zeitung“ ausgewählt.

Nach dem 1. Gang – einer Sülze vom Saalower Kräuterschwein mit Gewürzgurken - ergriff Frau Schatz die Initiative und suchte das Gespräch mit dem Bundespräsidenten. Sie sagte ihm, sie wünsche sich ein Deutschland, dass vom Geist der Behindertenrechtskonvention erfüllt ist. Danach werden körperliche, geistige oder seelische Beeinträchtigungen als normale Bestandteile des Lebens und der menschlichen Gesellschaft bejaht und ein Leben mit diesen Beeinträchtigungen wird als Quelle möglicher kultureller Bereicherung wertgeschätzt.

Andrea Schatz: „Bemerkenswert finde ich die ‚Nutzen-für-alle‘-Strategie der Behindertenrechtskonvention. Danach geht es nicht um Spezialrechte für Behinderte, sondern ihre Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe und der Abbau von Bar

rieren macht das Leben für alle Menschen angenehmer.“ Besonders wichtig sei für sie die Anerkennung der Konvention, dass Frauen und Mädchen mit Behinderung mehrfacher Benachteiligung ausgesetzt sind und Maßnahmen ergriffen werden müssen, um dem entgegenzuwirken. „Behinderte Mädchen und Frauen sind in stärkerem Maße durch Gewalt und Missbrauch gefährdet. In vielen Lebensbereichen haben sie aufgrund ihres Frauseins schlechtere Chancen und werden zugleich wegen ihrer Behinderung benachteiligt, z. B. auf dem Arbeitsmarkt und als Mütter“, so Schatz.

Andrea Schatz bat den Bundespräsidenten, er möge sich als „Botschafter“ verstehen, der dafür wirbt und anmahnt, die UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland rasch mit Leben zu erfüllen. „Das ist bei mir in guten Händen“, antwortete Christian Wulff und erzählte, dass er im nächsten Monat in die Schweiz fahre, um sich ein inklusives Projekt anzuschauen. „Auch werde ich mich mit dem Bundesbehindertenbeauftragten Herrn Hüppe treffen, um über Integration und Inklusion zu sprechen.“

kobinet-nachrichten vom 21.08.2010

Human Rights Watch kritisiert Heimeinweisungen

Human Rights Watch hat die kroatische Regierung scharf verurteilt, da in Kroatien Tausende Menschen mit geistigen Behinderungen gegen ihren Willen in Einrichtung leben müssen, die ihre Privatsphäre, Selbstbestimmtheit und Würde verletzen. Entgegen ihrer Versprechen gegenüber der Europäischen Kommission und den Vereinten Nationen habe die kroatische Regierung bislang kaum Alternativen zu Einrichtungen geschaffen und die Zahl der Insassen steige weiter.

Die Mitarbeiterin der Europa- und Zentralasien-Abteilung von Human Rights Watch und Autorin des Berichts, Amanda McRae, kritisiert, man müsse sich mal vorstellen, jedes Mal um Erlaubnis bitten zu müssen, um das Haus zu verlassen, nicht unbeachtet duschen zu können oder Vorschriften zu bekommen, wann man essen oder zu Bett gehen solle. 70 % der Menschen mit geistiger Behinderung würden dort gegen ihren Willen untergebracht. Dies wird einem Risiko willkürlicher Inhaftierung gleichgesetzt. 30 % der Bewohner leben zwar auf eigenen Wunsch in Einrichtungen, dies sei jedoch aufgrund des Mangels an alternativen Angeboten wenig aussagekräftig.

Das Versagen der kroatischen Regierung zur Schaffung lokaler Angebote stehe in krassem Widerspruch zu ihrem Versprechen, die Rechte Behinderter zu stärken. Sie hat sich gegenüber der Europäischen Union verpflichtet, die Deinstitutionalisierung im Zuge der Vorbereitungen für den EU-Beitritt voranzutreiben. Der Bericht empfiehlt der kroatischen Regierung und Formen zu schaffen, die den Betroffenen ein Leben im gewohnten Umfeld ermöglichen.

Ein Kommentar von Gerhard Bartz

Kroatien wird scharf verurteilt, weil Menschen mit Behinderungen gegen ihren Willen in Einrichtungen leben müssen. Sogar ein Beitritt zur Europäischen Union wird subtil infrage gestellt. Was bedeutet dies nun für Deutschland? Auch hier müssen Menschen mit Behinderung gegen ihren Willen in Einrichtungen leben, die ihre Privats

phäre, Selbstbestimmtheit und Würde verletzen. Auch hier wurden durch die deutsche Regierung bislang kaum Alternativen zu Einrichtungen geschaffen, und auch hier steigt die Zahl der Insassen weiter. Auch hier muss um Erlaubnis gebeten werden, um das Haus zu verlassen und man kann in den seltensten Fällen selbst entscheiden, wann man isst oder zu Bett geht. Ist das etwas anderes, nur weil es in Deutschland ist? Ist das hier keine willkürliche Inhaftierung? Auch Deutschland hat versprochen, die Rechte behinderter Menschen zu stärken und ist sogar der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen beigetreten. Deutschland ist bereits Mitglied der EU und trotzdem werden behinderte Menschen hier "willkürlich inhaftiert", denken wir nur an Matthias Grombach in Dessau und die Art, wie er mit offensichtlicher Billigung der Landesregierung Sachsen-Anhalts drangsaliert wird. Und das ist beileibe kein Einzelfall! Droht uns hier in Deutschland nun auch der Rausschmiss aus der EU, aufgrund der Missachtung von Menschenrechten?

kobinet-nachrichten vom 24.09.2010

Erstes Urteil wegen fehlender Untertitelung in Österreich

Bei fehlenden Untertiteln handle es sich um Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen, zu diesem Urteil ist das Handelsgericht Wien jüngst aufgrund der Klage eines gehörlosen Mannes gekommen, der vom Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern vertreten wurde. Der Mann hatte die vom ORF im Jahr 2009 produzierte DVD "100 Jahre Sturm Graz" gekauft, konnte sie aber nicht verstehen, weil keine Untertitel vorhanden waren.

"Es handelt sich hier um das erste Urteil wegen fehlender Untertitelung, das wir in Österreich haben", erklärt Klagsverbands-Generalsekretär Volker Frey. Dem Rechtspruch sei deshalb eine besondere Bedeutung beizumessen. "Das Urteil ist ein klarer Beweis dafür, dass die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen nicht hingenommen werden kann", so Frey.

Eine Einschätzung, die auch das Gericht teilt und sich dabei auf das Behindertengleichstellungsgesetz beruft. Der Richter kommt in seinem Urteil zu dem Schluss, dass die Kosten für die Untertitelung keinen unzumutbaren finanziellen Aufwand für den ORF bedeuteten hätten.

Dem Kläger wurden vom Gericht Euro 700,- Schadenersatz zugesprochen. Er hätte sich einen höheren Betrag erwartet, so Frey: "Der zuerkannte Schadenersatz ist vor allem deshalb gering, weil der ORF seit 2006 gesetzlich verpflichtet ist, seine Produkte barrierefrei zu gestalten."

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, der ORF hat die Möglichkeit in Berufung zu gehen.

Klagsverband Österreich vom 28. September 2010

Ansprüche auf Gebärdensprache durchgesetzt

Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen hat in einem von der Kanzlei Menschen und Rechte geführten Eilverfahren bestätigt, dass eine gehörlose Studierende für ihr Studium Anspruch auf Gebärdensprachdolmetscherleistungen hat, obwohl sie bereits über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt.

Damit das Gericht die Beschwerde des Landschaftsverbandes Rheinland gegen den für die Mandantin der Kanzlei schon in erster Instanz positiven Beschluss des Sozialgerichts Düsseldorf (Beschluss vom 20.04.2010, Az.: S 17 SO 138/10 ER) zurückgewiesen. Die Klägerin benötigt Gebärdensprachdolmetscher zum Besuch der Vorlesungen. Umstritten war, ob es sich dabei um Hilfeleistung zur „schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule“ im Sinne des Paragraphen 54 SGB XII handelte. Der Landschaftsverband Rheinland hatte die Leistungen nicht bewilligt, weil er die Höherqualifikation nicht als „angemessen“ beurteilte. Die Antragstellerin benötigte in seinen Augen keine Eingliederungshilfe, da sie mit ihrem erlernten Beruf ihren Lebensunterhalt bestreiten könnte.

Das Landessozialgericht sah in dieser Haltung eine unzulässige Benachteiligung behinderter Menschen. Einem nicht behinderten Menschen stünde es ohne weiteres offen, nach einer Ausbildung in einem Lehrberuf ein Studium zur Erweiterung der beruflichen Qualifikationen zu beginnen und von dieser Möglichkeit werde durchaus Gebrauch gemacht. Daher müssten auch behinderten Menschen mit bereits vorhandener Berufsausbildung in einem Lehrberuf die für ein Hochschulstudium erforderlichen behinderungsbedingten Hilfen finanziert werden. Während das erstinstanzliche Sozialgericht Düsseldorf noch knapp Bezug auf die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen genommen hatte, griff das Landessozialgericht hierauf nicht zurück, sondern begnügte sich mit einem Verweis auf das Benachteiligungsverbot des Grundgesetzes.

Rechtsanwältin Judith Hartmann, die das Verfahren geführt hat stellt fest: "Die Entscheidung ist ein erfreulicher Erfolg, weil sie deutlich macht, dass auch Menschen mit Behinderungen ein Recht auf Weiterbildung und Höherqualifikation haben. Fälle, wie den hier verhandelten, gibt es leider noch zu viele in der Bundesrepublik." Der Landschaftsverband Rheinland hatte in seiner Beschwerdebeurteilung angekündigt, die Entscheidung des LSG künftig berücksichtigen und seine Haltung danach ausrichten zu wollen. Man könne gespannt sein, ob das zutrifft.

(LSG NRW, L 20 SO 289/10 B ER, die Entscheidung ist rechtskräftig)

kobinet-nachrichten vom 9.09.2010

+++

Gehörloses Kind hat Anspruch auf Dolmetscher in Regelschule

Als eine wegweisende Entscheidung hat die auf Gebärdensprache spezialisierte Verlegerin Karin Kestner eine einstweilige Anordnung des Sozialgerichts Frankfurt/Main gewertet. Sie sei für alle Eltern gehörloser Kinder, die in Deutscher Gebärdensprache erzogen werden, ein großer Erfolg.

„Am 13.10.2010 wurde auf den Antrag zur einstweiligen Anordnung von hörenden Eltern eines gehörlosen Mädchens eine rasche, deutliche und wegweisende Entscheidung gefällt. Seit knapp 3,5 Jahren wissen die Eltern, dass ihr Kind gehörlos ist. Sie entschieden sich gegen das Cochlear Implantat (CI) und für die intensive Erlernung der Deutschen Gebärdensprache. Die Kämpfe gegen das Sozialamt waren geprägt von Trauer und Demütigung. Eine dicke Akte mit Anträgen und Widersprüchen entstand.

Es gipfelte zum Schluss in der Forderung des Sozialamtes dem Mädchen ein Cochlear Implantat einsetzen zu lassen, so könne man die Kosten für den Dolmetscher im Unterricht der allgemeinbildenden Schule sparen. Das Mädchen könnte auf die Gehörlosenschule gehen und später, wenn es mit dem CI hört, immer noch auf die Regelschule gehen“, heißt es im Kestner-Kommentar.

Nach der den Eltern zugestellten Entscheidung komme das Gericht zu dem Schluss: Das Sozialamt muss den Dolmetscher in der Regelschule zahlen!
 Eine Einmischung in die Autonomie der Eltern ist nicht zulässig.
 Eine Entscheidung gegen das Cochlear Implantat muss respektiert werden und eine Bewertung steht dem Sozialamt nicht zu!
 Eine Kindeswohlgefährdung erkennt das Gericht nicht!
 Ein Verweisen auf eine Förderschule, die den Unterricht nicht in DGS abhalten kann, ist nicht zulässig, weil das Kind von Teilen des Unterrichtes ausgeschlossen wäre.

kobinet-nachrichten vom 18.10.2010

Anhörung zur Reform der Rundfunkgebühren

Anfang Oktober fand in Berlin eine Anhörung zu der für Januar 2013 geplanten Reform der Rundfunkgebühren statt. Im Zuge der Umstellung von einer Geräte- auf eine Haushaltsabgabe soll die Gebührenbefreiung für behinderte Menschen gestrichen werden. Darauf hat der Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband (DBSV) hingewiesen.

Die Pläne der Rundfunkkommission der Länder sehen einen ermäßigten Beitrag in Höhe von monatlich sechs Euro (anstelle von 18 Euro) für behinderte Menschen vor. Als Vertreter des DBSV hat sich Vizepräsident Hans-Werner Lange bei der Anhörung im Berliner Rathaus gegen die Abschaffung der Beitragsbefreiung für behinderte Menschen ausgesprochen. "Die Gründe für die bestehende Sonderregelung gelten heute wie zu Zeiten ihrer Einführung vor rund 50 Jahren. Sie soll Menschen mit Behinderung einen Ausgleich dafür bieten, dass sie nur unter erschwerten Bedingungen oder überhaupt nicht an gesellschaftlichen Angeboten teilhaben können. Für blinde und wesentlich sehbehinderte Menschen kommt noch hinzu, dass sie von der Wahrnehmung des Fernsehprogramms zu großen Teilen ausgeschlossen bleiben", erklärte Lange.

Der DBSV nutzt die laufende Diskussion, um eine konsequente Ausweitung des Fernsehangebots mit Audiodeskription zu fordern. Die bisherige Praxis, dass fast ausschließlich Spielfilme und Krimis mit Audiodeskription ausgestattet und in den dritten Programmen vielfach wiederholt werden, entspricht nach Ansicht des DBSV nicht der UN-Behindertenrechtskonvention. Nach Artikel 30 sollen "alle geeigneten

Maßnahmen" getroffen werden, um den Zugang zu Fernsehprogrammen in barrierefreien Formaten sicherzustellen. Auf dieser Basis fordert der DBSV, dass in absehbarer Zeit alle Sendungen während der Hauptsendezeiten zwischen 18.00 und 24.00 Uhr barrierefrei ausgestrahlt werden.

Hans-Werner Lange machte gegenüber den Rundfunkreferenten der Länder deutlich, dass es allein vom Angebot der Programmanbieter abhängt, ob ein ermäßigter Beitrag von den betroffenen Menschen akzeptiert werden kann oder nicht: "Wir lehnen es ganz klar ab, dass die durch Barrieren benachteiligten Menschen selbst für die Beseitigung der Barrieren zahlen müssen. Erfreulicherweise nehmen wir aber in letzter Zeit wahr, dass die Behindertenrechtskonvention durchaus ihre Wirkung tut. Sollte sich das Fernsehprogramm tatsächlich verbessern und der abgestufte Beitrag doch kommen, lautet unsere Forderung, dass die von behinderten Menschen geleisteten Zahlungen zusätzlich für die Ausweitung barrierefreier Angebote eingesetzt werden müssen. Außerdem ist sicherzustellen, dass Blindenhilfeempfänger und taubblinde Menschen von dem Beitrag freigestellt werden." Um ein tragfähiges Zukunftskonzept für barrierefreies Fernsehen zu entwickeln, bot Lange die aktive Mitwirkung des DBSV an.

kobinet-nachrichten vom 13.10.2010

Neues vom Deutschen Institut für Menschenrechte

Publikationen

Die Monitoring-Stelle beim Deutschen Institut für Menschenrechte hat die ersten beiden Ausgabe ihrer Publikation „Positionen“ herausgegeben. Themen: „Monitoring – unverzichtbarer Beitrag zur staatlichen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ und „Aktionspläne zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“. Die Printausgaben gibt es in Alltagssprache und Leichte Sprache. Info: monitoring-stelle@institut-fuer-menschenrechte.de

Barrierefreiheit

Das Deutsche Institut für Menschenrechte bietet Besucherinnen und Besuchern mit Behinderungen seit Mai 2010 einen Parkplatz vor dem Gebäude. Darüber hinaus hat das Institut einen durchfahrbaren Fahrstuhl, Zugänge ohne Schwellen und eine rollstuhlgerechte Toilette. Die Institutstür im 7. Stock öffnet sich automatisch nach außen. Bereits seit März dieses Jahres verfügt die Bibliothek des Instituts über einen PC-Arbeitsplatz für blinde und sehbehinderte Menschen. Er ist ausgestattet mit einem Monitor mit Schwenk-Arm, Braillezeile, Screenreader, Kopfhörer, Scanner und Kamera-System, Zoomtext und einer Großschrift-Tastatur. Der Arbeitsplatz hat Zugang zum Internet und zu allen elektronischen Angeboten der Bibliothek. Der Tisch ist höhenverstellbar. Um noch besser zugänglich für Menschen mit Behinderungen zu werden, plant das Institut derzeit ein Leitsystem für blinde und sehbehinderte Menschen.

Jahrestagung zur Partizipation

Am 11. November 2010 findet in Berlin die Jahrestagung des Deutschen Instituts für Menschenrechte zum Thema "Partizipation" statt. Programm unter:

[http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/aktuell/veranstaltungen/veranstaltungsdetail/archive/2010/09//article/-56830114bf.html?tx_ttnews\[day\]=17&cHash=9c0a54369e](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/aktuell/veranstaltungen/veranstaltungsdetail/archive/2010/09//article/-56830114bf.html?tx_ttnews[day]=17&cHash=9c0a54369e)

PM DIMR

Neues aus der Antidiskriminierungsstelle

Die meisten Anfragen wegen Diskriminierung Behinderter

Die meisten Anfragen bei der Antidiskriminierungsstelle des Bundes betrafen Diskriminierungen wegen Behinderung. Das teilte deren Leiterin Christine Lüders im kobinet-Interview mit. Initiativen von Menschen mit Behinderung werden in das geplante Bundesnetzwerk einbezogen.

kobinet: In den vergangenen vier Jahren des Bestehens des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes hat die Antidiskriminierungsstelle des Bundes rund 10.000 Beratungsanfragen erhalten. Wie viele Diskriminierungsfälle wurden dabei von Menschen mit Behinderungen vorgebracht?

Lüders: Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) hat seit ihrem Bestehen bis Ende Juli 2010 insgesamt 10.777 Kontakte mit Ratsuchenden verzeichnet. Davon betrafen 5.123 Fälle konkrete Anfragen zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Die meisten Anfragen entfielen dabei auf Diskriminierungen auf Grund einer Behinderung, gefolgt von den Gründen Geschlecht und Alter. Konkret betrafen 1.003 Anfragen beziehungsweise 25,1 Prozent Diskriminierungen wegen Behinderung.

kobinet: Gibt es eine Übersicht, wie die von behinderten Menschen vorgebrachten Diskriminierungen behandelt, geahndet oder geschlichtet wurden?

Lüders: Jeder einzelne Fall wird von unseren Beraterinnen und Beratern individuell geprüft. Eine Statistik über Konsequenzen der einzelnen Fälle existiert daher nicht. Hinzu kommt, dass Fälle gegebenenfalls auch an den Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen weitergeleitet werden. Selbst ahnden kann die ADS im Übrigen Diskriminierungen nicht. In einigen Fällen hat die ADS als Vermittlerin geschlichtet. Aus diesen Fällen lassen sich aber keine allgemeinen statistischen Rückschlüsse ziehen.

kobinet: Welche Rolle können Initiativen von Menschen mit Behinderungen in dem bundesweiten Beratungsnetzwerk spielen, für dessen Aufbau die Antidiskriminierungsstelle des Bundes den größten Teil ihres Budgets aufwendet?

Lüders: Das von der ADS geplante Bundesnetzwerk und die geplante Förderung lokaler Beratungsnetzwerke basieren, wie die gesamte Arbeit der ADS, auf dem horizontalen Ansatz. Das heißt, allen Diskriminierungen wird die gleiche Aufmerksamkeit zuteil. Unser Ziel ist eine optimale Unterstützung von Menschen, die Diskriminie-

rung erfahren haben. Dazu wollen wir mit dem geplanten Bundesnetzwerk für wohnortnahe Hilfe sorgen. So sollen Aktivitäten und Kompetenzen im Bereich der Antidiskriminierungsarbeit gebündelt werden. Das geplante Förderprogramm zur finanziellen Unterstützung der lokalen Beratungsnetzwerke wird die Vielfalt bestehender Vernetzungsansätze ebenso berücksichtigen, wie unterschiedliche Entwicklungsgrade, Bedarfe und Besonderheiten der Antidiskriminierungsarbeit. Selbstverständlich werden in diese Projekte auch Initiativen von Menschen mit Behinderung einbezogen. (Die Fragen stellte Franz Schmah)l)

kobinet-nachrichten vom 19.08.2010

Diskriminierungsfälle einheitlich erfassen

Wer ist in Deutschland von Diskriminierung betroffen? Wie oft kommen Beratungsanfragen? Zu welchen Merkmalen kommen sie? Um grundlegende Fragen wie diese zu klären, will die Antidiskriminierungsstelle des Bundes eine gemeinsame und einheitliche Datenerfassung zu Diskriminierungsfällen vorantreiben. Deren Leiterin Christine Lüders sagte in Berlin: „Wir brauchen dringend eine verbesserte Datenlage zur Diskriminierung.“ Das sei inzwischen bei allen relevanten Akteuren unbestritten und daher ein wichtiges Ziel ihrer Arbeit.

„Wir wollen eine Stelle schaffen, die eine solche einheitliche und anonymisierte Datenerfassung realisiert“, so Lüders. Derzeit werden Daten zu Diskriminierungen bei den unterschiedlichen Akteuren in unterschiedlicher Form erhoben. Die Entwicklung einer einheitlichen Datenerhebung werde in engem Dialog mit den zahlreichen Beratungsstellen in Deutschland geschehen, kündigte Lüders an. „Wir hoffen alle beteiligten Stellen davon überzeugen zu können, dass eine einheitliche Datenerhebung notwendig ist. Als möglichen Nachweis vor Gericht oder auch in der Forschung brauchen wir dringend einheitliche und verlässliche Daten.“

Mehr auf www.antidiskriminierungsstelle.de

kobinet-nachrichten vom 27.08.2010

Beirat der Antidiskriminierungsstelle des Bundes konstituiert

Der neue Beirat der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) hat sich in Berlin konstituiert. Das Gremium wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend jeweils für die Dauer der Legislaturperiode berufen. Ihm gehören bis zu 16 Mitglieder an. Aufgabe des Beirates ist es nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), den Dialog der ADS mit gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen zu fördern und die Antidiskriminierungsstelle zu beraten. Zur Vorsitzenden des Beirats wurde die Vorsitzende des Paritätischen Berlin, Dr. Barbara John, gewählt. Den stellvertretenden Vorsitz übernimmt DGB-Vorstand Ingrid Sehrbrock.

Die Leiterin der ADS, Christine Lüders, sagte zur Konstituierung des neuen Beirates: „Die ADS versteht sich als Vorkämpferin gegen Diskriminierung und für Gleichbehandlung. Für nachhaltige Veränderungsprozesse brauchen wir jedoch eine

breite Unterstützung von Politik, Verbänden und Nichtregierungsorganisationen. Der mit viel Sachverstand in diesem Politikfeld besetzte Beirat wird dabei als Impulsgeber, Berater und als Brücke in Praxis und Wissenschaft fungieren. Gemeinsam werden wir eine Reihe von Maßnahmen gegen Diskriminierung auf den Weg bringen. Ich freue mich auf eine konstruktive und intensive Zusammenarbeit.“

Die Beiratsmitglieder im Einzelnen:

Ingrid Sehrbrock, Deutscher Gewerkschaftsbund

Prof. Dr. Ursula Lehr, Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen e.V.

Manfred Bruns, Lesben- und Schwulenverband Deutschland

Marlies Brouwers, Deutscher Frauenrat

Roland Wolf, Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Dr. Barbara John, Paritätischer Gesamtverband

Romani Rose, Zentralrat Deutscher Sinti und Roma

Prof. Dr. Burghard Pimmer-Jüsten; Katholische Stiftungshochschule München

Dr. Hibaoui Abdelmalik, Stuttgart

Prof. Dr. Heiner Bielefeldt, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Dr. Anja Schlewing, Bundesarbeitsgericht

Dr. Gerd Landsberg, Deutscher Städte- und Gemeindebund

Martina Puschke, Projekt „Politische Interessenvertretung behinderter Frauen“

Maja Weise, Hessisches Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit

Antidiskriminierungsstelle baut Informationsangebot im Internet aus

Mit Gebärdenvideos und Informationen in leichter Sprache hat die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) ihr Informationsangebot im Internet deutlich ausgebaut. Die Angebote in leichter Sprache richten sich an Menschen mit Lernschwierigkeiten, die in Alltagssprache geschriebene Texte nicht verstehen können. Mit den Gebärdenvideos sollen hörgeschädigte Menschen erreicht werden, die die Schriftsprache nicht lesen können. Unter www.antidiskriminierungsstelle.de finden sich ab sofort deutlich mehr Inhalte über Ergebnisse und Erkenntnisse aus der Arbeit der ADS sowie Vorhaben und Projekte der Stelle. Die gesamte Internetpräsenz der ADS wurde optisch überarbeitet und neu strukturiert.

Das Internetangebot der ADS soll weiter ausgebaut werden. Noch in diesem Jahr wird es um Videos, eine Kommentar- und eine Bewertungsfunktion sowie einen

extra Bereich für Unternehmen erweitert. Voraussichtlich ebenfalls noch in diesem Jahr gehen eine Informations- und eine Adressdatenbank online. Damit wird die Suche nach Urteilen, Gesetzen, Presseartikeln, Forschungsberichten und weiterer Literatur zum Thema Diskriminierung erleichtert. Ab kommendem Jahr können dann Nutzerinnen und Nutzer über eine Umkreissuche passende Beratungsstellen in ihrer Nähe finden.

Kritik an Benachteiligung blinder und sehbehinderter Menschen

Die Leiterin der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS), Christine Lüders, und der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, Hubert Hüppe, haben Benachteiligungen blinder und sehbehinderter Menschen bei Reisen kritisiert.

"Immer wieder erfahren wir von Fällen, in denen blinden und sehbehinderten Menschen die Begleitung durch Führhunde verweigert wird. Diese Menschen spüren dies insbesondere in der jetzt beginnenden Reisesaison, trotz klarer Rechtslage und eindeutiger wissenschaftlicher Erkenntnisse", sagten Christine Lüders und Hubert Hüppe nach einem Treffen, das in Berlin stattfand. Die EU-Verordnung über Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität aus dem Jahre 2008 sehe entsprechende Vorkehrungen für Begleithunde vor, zum Beispiel die kostenlose Beförderung in der Kabine. Auch die EU Verordnung über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr, die im Herbst 2007 in Kraft getreten ist, enthalte einen Anspruch auf Beförderung von Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität.

Die Leiterin der ADS, Christine Lüders, sowie der Beauftragte der Bundesregierung, Hubert Hüppe, betonten: "Blinde und sehbehinderte Menschen müssen immer wieder darum kämpfen, ihren Blindenführhund mitzunehmen. Dabei haben etliche Studien belegt und auch das Bundesgesundheitsministerium bestätigt, dass grundsätzlich keine medizinisch-hygienischen Bedenken gegen die Mitnahme von Blindenführhunden und Assistenzhunden etwa in Lebensmittelmärkten, in Arztpraxen oder Museen durchgreifen. Die entsprechenden Stellen sind gefordert, sich endlich an diese klaren Fakten zu halten."

kobinet-nachrichten vom 6.07.2010

Berlin will Behindertenrechtskonvention konsequent umsetzen

Das Berliner Abgeordnetenhaus wird sich demnächst mit dem vom Senat beschlossenen Bericht „UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen konsequent in Berlin umsetzen“ befassen.

"Der Bericht zeigt einerseits, dass im Land Berlin bereits viel für Menschen mit Behinderung erreicht wurde und dass die bestehenden Gesetze sowie Regelungen die Belange von Menschen mit Behinderung grundsätzlich angemessen berücksichtigen. Er macht andererseits aber auch deutlich, dass es in der Praxis Umsetzungsdefizite gibt", erklärte Sozialsenatorin Carola Bluhm. „Gemeinsam mit dem Landesbeauf-

tragten und dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderung konnte in einer ressortübergreifenden Facharbeitsgruppe Einvernehmen über mehrere Projekte und Maßnahmen zur Realisierung der UN-Behindertenrechtskonvention im Land Berlin erzielt werden. Die Umsetzung der Konvention kann nur in einem langfristig angelegten Prozess erfolgen, der möglichst verbindlich gestaltet werden sollte. Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales wird deshalb einen Aktions- und Maßnahmenplan erarbeiten.“

Wie in einer Information der Landespressestelle hervorgehoben wurde, ist mit dem Schulgesetz von 2004 der Vorrang der gemeinsamen Bildung und Erziehung festgelegt. Bei kontinuierlich steigendem Prozentsatz der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Berlin nahmen 42 % dieser Schüler im Schuljahr 2009/2010 am gemeinsamen Unterricht in Grund- und weiterführenden

Schulen teil. Damit belegt Berlin im Ländervergleich einen der drei vordersten Plätze und liegt deutlich über dem Bundesdurchschnitt von rund 19 %.

Der Senat bekennt sich ausdrücklich zu seiner laufenden Praxis, bereits vor Erstellung eines Aktions- und Maßnahmenplans an alle neuen Gesetze und untergesetzlichen Regelungen den Maßstab der seit 26. März 2009 für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen UN-Behindertenrechtskonvention anzulegen, wie dies zuletzt z. B. auch beim Entwurf des Berliner Straßenreinigungsgesetzes der Fall war.

kobinet-nachrichten vom 29.09.2010

Anspruch und Wirklichkeit in Berlin – Ein Kommentar von Martin Theben

Nach der Verabschiedung des Berichts zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch den Senat von Berlin äußerte sich Rechtsanwalt Dr. Martin Theben über Anspruch und Wirklichkeit einer bürgerrechtsorientierten und transparente Behindertenpolitik in dieser Stadt.

Theben begrüßte, dass sich der Senat von Berlin zur konsequenten Umsetzung der UN-Konvention bekennt. Es dürfe aber in dem nun angekündigten Aktionsplan nicht zu rein symbolischer Kosmetik kommen. Die Situation für Menschen mit Behinderungen in dieser Stadt sei nicht rosig. Mancherorts müsse die Behindertenpolitik im Land Berlin gar als katastrophal bezeichnet werden.

So könne von einer inklusiven Bildungspolitik keine Rede sein. Auch das Schulgesetz enthält in seiner aktuellen Fassung aus dem Jahre 2010 noch immer den Finanzierungsvorbehalt wonach keine gemeinsame Beschulung stattfindet, wenn die personellen und sachlichen Mittel nicht zur Verfügung stehen. Die Ankündigung der Senatsschulverwaltung, bestimmte Sonderschulen abzuschaffen ist nach Ansicht von Theben populistisch. Die rationierte Zuweisung von Schulhelfern führe sogar in Sonderschulen zu dramatischen Engpässen bei der Beschulung behinderter Kinder.

Der barrierefreie Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs sei mehr auf die Kompetenz und das Engagement der Betroffenen als auf den Senat zurückzuführen. Die novellierte Berliner Bauordnung habe das Verbandsklagerecht wirkungslos werden lassen, da es weniger genehmigungspflichtige Bauvorhaben gibt, die überprüft werden können.

„Einer der größten sozialpolitischen Skandale vollzieht sich derzeit aber im Bereich der Behindertenhilfe“, so der Rechtsanwalt. Hintergrund sei die sogenannte Umstellungsbegutachtung. Sämtliche Bewohner in stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe werden zur Zeit durch ein privates Institut persönlich begutachtet. Dabei geht es darum herauszufinden, weshalb es in einigen Behinderteneinrichtungen zu überdurchschnittlichen Kostensteigerungen gekommen ist.

Diese Überprüfung sei grundsätzlich lobenswert, so Theben. Sie erfolge aber auf dem Rücken der Betroffenen, den das hier in Rede stehende Problem betreffe Vergütungsfragen zwischen dem Land Berlin und den Einrichtungsträgern. „Mit den konkreten Bedarfen oder gar Bedürfnissen der Bewohner hat dies alles nichts zu tun. Die Umstellungsbegutachtung erfolgt somit ohne gesetzliche Grundlage, da mangels Vorliegen der Voraussetzungen auch die sozialrechtlichen Mitwirkungspflichten nicht betroffen sind. Dennoch kommt es zu massiven Eingriffen in die Persönlichkeits

rechte, zumal hier einem privaten Rechtsträger ohne ausreichende rechtliche Legitimation hoheitliche Aufgaben übertragen wurden. Das Land Berlin macht sich hier schadensersatzpflichtig“, meint der Jurist aus der auf Sozial- und Antidiskriminierungsrecht spezialisierten Kanzlei.

kobinet-nachrichten vom 29. + 30.09.2010

Hessen auf dem Weg zu einem Aktionsplan

Die hessische Landesregierung hat gemeinsam mit den Menschen mit Behinderungen die Erstellung eines Landesaktionsplanes in Angriff genommen, mit dem die UN-Behindertenrechtskonvention umgesetzt werden soll.

"Unser Ziel ist Inklusion von Anfang an. Das gilt auch für die Erarbeitung des Maßnahmenkatalogs", erklärte Petra Müller-Klepper, Staatssekretärin im Hessischen Sozialministerium. Im Rahmen einer gemeinsamen Fachtagung des Hessischen Sozialministeriums und des Hessischen Kultusministeriums in Butzbach ist eine landesweite Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der Behindertenverbände und -organisationen gegründet worden, die den Aktionsplan mit erarbeitet.

"Die Intention der Behindertenrechtskonvention würde ad absurdum geführt, wenn die Politik einen Aktionsplan zur Umsetzung der Konvention in Hessen abgeschlossen im stillen Kämmerlein stricken und den Menschen mit Behinderungen quasi überstülpen würden", betonte Petra Müller-Klepper. Menschen mit Behinderung seien von Anfang an bei allen wesentlichen und sie betreffenden Entscheidungen in vollem Umfang einzubeziehen. "Nicht nur, weil sie Expertinnen und Experten in eigener Sache sind und ihre Mitwirkung grundlegend ist, um gute Ergebnisse zu erzielen. Sondern auch, weil Selbstbestimmung und Teilhabe das Fundament, die Aufgabe, der Weg und das Ziel der Politik für Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen in Hessen sein sollen."

Um den weiteren Prozess auf der Landesebene, mit dem Bund, im Europäischen Raum und auf der internationalen Ebene zu begleiten, zu koordinieren und zu strukturieren, ist das Hessische Sozialministerium als zentrale Anlaufstelle im Sinne des Art. 33 der UN-Konvention benannt worden. Dieser so genannte "Focal Point" wird auf der Arbeitsebene durch das Hessische Sozialministerium und das Hessische Kultusministerium ausgefüllt. Das Hessische Sozialministerium wird darüber hinaus eine eigene Stabsstelle "UN-Behindertenrechtskonvention" einrichten, heißt es in einer Presseinformation des hessischen Sozialministeriums.

"Politik für Menschen mit Behinderung ist nicht auf die sozialpolitisch verantwortlichen Organisationen und Institutionen in unserem Lande beschränkt, sondern als ein zentrales gesellschaftliches Anliegen zu verstehen", so die Staatssekretärin. Dabei betonte sie den Wechsel vom Fürsorge- und Versorgungsdenken hin zu mehr Selbstbestimmung und mehr Teilhabe. Für die Erstellung des hessischen Aktionsplans sei daher ein gemeinsames Vorgehen der Verbände, der Interessensvertretungen, der Leistungserbringer und Leistungsträger, der staatlichen und privaten Stellen auf der Landes- und der kommunalen Ebene unabdingbar.

In Hessen, betonte die Staatssekretärin, habe schon vor Inkrafttreten der Konvention ein Umdenken im Umgang mit Menschen mit Behinderungen stattgefunden – hin zu einem partnerschaftlichen Miteinander. Viele gesetzliche Regelungen, Initiativen und Programme drückten dies aus. Als Beispiel nannte Petra Müller-Klepper das Persönliche Budget, das in Hessen mehr als drei Jahre in zwei Landkreisen (Groß-Gerau, Marburg-Biedenkopf) erprobt wurde, den forcierten Ausbau des Betreuten Wohnens, bei dem Hessen von allen Flächenländern in Deutschland den höchsten Anteil im Verhältnis zu den Wohnplätzen für Menschen mit Behinderungen hält und die Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben auf Landes- und Bundesebene. Hier geht das Land als Arbeitgeber mit gutem Beispiel voran und übertrifft mit einem Anteil von beschäftigten Schwerbehinderten in Höhe von 7,3 Prozent die gesetzliche Pflichtquote von 5 Prozent. Damit liegt Hessen im Ländervergleich an der Spitze.

kobinet-nachrichten vom 14.10.2010

Schulrecht in Hessen

Zuweisung eines Kindes mit Behinderung an eine Förderschule gegen den Willen der Eltern

Die Eltern eines Kindes mit „deutlichen globalen Entwicklungsstörungen, die mit erheblichen Defiziten in nahezu allen Wahrnehmungsbereichen verbunden sind“, hatten von der Schulbehörde die Mitteilung erhalten, dass ihr Kind gem. § 54 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Schulgesetzes einer Schule für praktisch Bildbare zugewiesen wird. In dem sich anschließenden Eilverfahren hatten sie unter Verweis auf Art. 24 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (im Folgenden: Behindertenrechtskonvention - BRK) versucht, die Zuweisung zur Schule für praktisch Bildbare zu verhindern, um ihrem Kind die Aufnahme in eine Regelschule offen zu halten.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat mit Urteil vom 12.11.2009¹ entschieden, dass die von der Schulbehörde ausgesprochene Zuweisung zu der von der Schulbehörde ausgewählten Förderschule rechtmäßig war, „weil mit hoher Wahrscheinlichkeit eine angemessene sonderpädagogische Förderung der Antragstellerin nur an einer Schule für praktisch Bildbare möglich sei und auch keine Verpflichtung zur Aufnahme der An-

tragstellerin als Schülerin mit sonderpädagogischem Förderbedarf in eine Regelschule“ bestanden habe.

Auswirkungen der Behindertenrechtskonvention (BRK) auf das Schulrecht des Landes Hessen

In seinem Urteil setzt sich der Hessische VGH mit der Frage auseinander, ob Art. 24 der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen, der das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung regelt, rechtliche Bestimmungen enthält, welche die für das behinderte Kind zuständige Schulbehörde hätten veranlassen müssen, statt des Besuchs einer Schule für praktisch Bildbare die Aufnahme der Antragstellerin in eine Regelschule in die Wege zu leiten. Der VGH verneint dies insbesondere mit

¹ VGH Hessen, Urteil vom . 12. 1. 1. 2009 - Az: 7 B 2763/09

dem Hinweis, dass § 54 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Schulgesetzes, wonach „das staatliche Schulamt die zuständige Förderschule bestimmt“, wenn der Entscheidung der Eltern „für den Besuch der allgemeinen Schule nicht entsprochen werden kann“, nach wie vor in Kraft und die Zuweisung des Kindes an eine Förderschule dementsprechend zulässig gewesen sei. Zur Begründung wird ausgeführt, dass Art. 24 BRK „derzeit keine innerstaatliche Geltung“ besitze, soweit der Bereich des öffentlichen Schulwesens betroffen sei.

In seinen Entscheidungsgründen stellt das Gericht fest, dass mit Art. 24 BRK eine *inklusive* - nicht wie in der deutschen Übersetzung des Art. 24 BRK formuliert: *integrative* - Pädagogik angestrebt werde, mit der eine Schule geschaffen werden solle, „welche die Bildungs- und Erziehungsbedürfnisse *aller Schüler*“ befriedige. Der Hessische Schulgesetzgeber habe Art. 24 BRK bislang nicht umgesetzt. Zwar habe die Ratifikation der Behindertenrechtskonvention durch die Bundesrepublik Deutschland bewirkt, dass Art. 24 BRK Teil der innerstaatlichen deutschen Rechtsordnung geworden sei. Das Schulrecht des Landes Hessen unterfalle jedoch nicht der Gesetzgebungskompetenz des Bundes, sondern ausschließlich der Kompetenz des Bundeslandes Hessen. In derartigen Fällen sei der Bund verpflichtet, die Länder vor der Ratifikation eines Völkerrechtsvertrages zu beteiligen und ihr *verbindliches Einverständnis* zur Ratifikation einzuholen (*Nettesheim* in Maunz-Düng, Grundgesetz Band IV, Stand: Mai 2009, Art. 32 Rn. 71).

Im Zeitpunkt der Urteilsverkündung hätten keine Anhaltspunkte dafür vorgelegen, dass „das Land Hessen vor der Ratifizierung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sein Fürverständnis bindend erklärt“ habe. Die Antragstellerin habe zu dieser Frage keine Tatsachen vorgetragen und den allgemeinen Informationsquellen, die dem Gericht zugänglich gewesen seien, hätten entsprechende Hinweise nicht entnommen werden können. Letztlich sei dieser Umstand jedoch nicht entscheidungserheblich, denn das Land Hessen sei nicht verpflichtet gewesen, das Hessische Schulgesetz sofort nach Ratifikation der BRK zu ändern, sondern verfüge über einen gesetzgeberischen Handlungsspielraum von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens. Dies ergebe sich daraus, dass die Vertragsstaaten erst zwei Jahre nach der Ratifikation einen „umfassenden Bericht über die getroffenen Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Übereinkommen“ vorlegen müssten. Dies lege den Schluss nahe, dass nach dem Willen der Vertragsstaaten jedenfalls ein Zeitraum von zwei Jahren eröffnet sei, in dem die Umsetzung der völkervertraglich vereinbarten Grundsätze in innerstaatlich anwendbares Recht zu erfolgen habe.

Im Übrigen enthalte Art. 24 BRK keine rechtliche Regelung, die für eine unmittelbare Anwendbarkeit in dem Sinne spreche, dass sich die Antragstellerin bereits vor Ablauf der Zwei-Jahres-Frist darauf berufen könne, nicht in eine Schule für praktisch Bildbare, sondern in eine Regelschule aufgenommen zu werden. Die unmittelbare Vollzugsfähigkeit einer völkerrechtlichen Vertragsbestimmung sei nur gegeben, wenn sie zur Entfaltung rechtlicher Wirkungen hinreichend bestimmt sei. Diesen Anforderungen genüge Art. 24 BRK nicht.

Mit dieser Vorschrift werde zwar ein inklusives Bildungssystem angestrebt; es bleibe jedoch der Handlungsfreiheit der Vertragsstaaten überlassen, welche geeigneten Maßnahmen sie ergreifen, um die Ziele des Art. 24 BRK zu erreichen. Aus Art. 4 Abs. 2 BRK ergebe sich, dass wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (wie das Recht auf Bildung nach Art. 24 BRK) nur nach und nach und unter Ausschöpfung der verfügbaren Mittel rechtlich zu verwirklichen seien. Die fehlende unmittelbare Anwendbarkeit des Art. 4 Abs. 2 BRK habe zur Folge, dass diese Vorschrift der Antragstellerin „auch kein

subjektives Recht auf einen inklusiven vermitteln könne".

Unterricht in den öffentlichen Schulen

Anmerkung von Klaus Lachwitz

Das Urteil vermag nicht zu überzeugen. Es verwundert zunächst, dass der VGH der Antragstellerin vorhält, sie habe keine Tatsachen vorgetragen, aus denen sich ergebe, dass das Land Hessen vor der Ratifikation der Behindertenrechtskonvention beteiligt worden sei und sein Einverständnis in die Ratifikation erklärt habe. Ob das Land Hessen aufgrund einer Einverständniserklärung bereits im Zeitpunkt der Urteilsverkündung an Art. 24 BRK gebunden war, ist keine Tatsachenfrage, sondern eine Rechtsfrage, die das Gericht selbst zu klären hat. Es hätte sich im Wege der Amtsermittlung an die Hessische Staatskanzlei wenden und erfragen können bzw. selbst ermitteln müssen, ob das Land Hessen sich damit einverstanden erklärt hat, dass die Behindertenrechtskonvention auf der Grundlage eines Zustimmungsgesetzes nach Art. 59 Abs. 2 Grundgesetz (GG) ratifiziert wird.

Eine rechtzeitige Recherche durch den Hessischen VGH hätte zu dem Ergebnis geführt, dass für völkerrechtliche Verträge, die ausschließlich Kompetenzen der Länder berühren, das sogenannte *Lindauer Abkommen* (Text in BT Drs. 7/5924, S. 236) zur Anwendung kommt. Daraus ergibt sich, dass ein „ständiges Gremium aus Vertretern der Länder gebildet wird, das als Gesprächspartner für das Auswärtige Amt oder die sonst zuständigen Fachressorts des Bundes im Zeitpunkt der Aushandlung internationaler Verträge zur Verfügung steht“.

Dieses Gremium hat vor Abschluss des Ratifikationsverfahrens unter Federführung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales getagt und sich der Empfehlung der Bundesregierung angeschlossen, die Behindertenrechtskonvention ohne Vorbehalt zu ratifizieren.

Das Land Hessen war an diesem Vorgang beteiligt. „Hat ein Bundesland dem Vertrag (Anm: hier der BRK) vor Abschluss zugestimmt, ist es verpflichtet, ihn zu transformieren bzw. den Vollzugsbefehl zu erteilen" (*Jarass/Pieroth*, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, 10. Auflage 2009, Art. 32 Rn. 8 letzter Satz). Dass das Land Hessen - wie vom VGH ausgeführt - ab dem Zeitpunkt der Ratifikation insgesamt zwei Jahre Zeit hat, um den Inhalt des Art. 24 BRK in das Hessische Schulrecht zu übertragen, lässt sich der Behindertenrechtskonvention nicht entnehmen. Gemäß Art. 4 Abs. 2 letzter Absatz BRK gilt die Bestimmung, dass „sich jeder Vertragsstaat verpflichtet, hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (Anm: Art. 24 BRK zählt zu den kulturellen Rechten) unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen, unbeschadet derjenigen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen, die nach dem Völkerrecht *sofort anwendbar* sind.“

Der Hessische VGH hätte sich mit dieser Vorschrift auseinandersetzen und prüfen müssen, ob Art. 24 BRK als kulturelles Recht nach dem Völkerrecht unmittelbar anwendbar ist. Unbestritten ist, dass auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte als sogenannte self-executing-rights sofort zur Anwendung kommen können, wenn ihr Inhalt so klar bestimmt ist, dass die unmittelbare Rechtsanwendung keinen Zwischenakt des Gesetzgebers etwa in Form von Ausführungsbestimmungen zu den einzelnen Vertragsbestimmungen der Konvention - erforderlich

macht Jakob Schneider, Die Justiziabilität wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte, Deutsches Institut für Menschenrechte 2004, S. 10 m. w. N.).

Art. 24 BRK enthält eine entsprechend klare Regelung in Abs. 2 a, denn dort heißt es: „Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden dürfen.“ Mit dieser Regelung in Art. 24 Abs. 2 a BRK hat sich der Hessische VGH nicht befasst. Er hat lediglich unter Hinweis auf Art. 24 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 b BRK (nicht aber unter Hinweis auf Abs. 2 Satz 1 a!) festgestellt, es bleibe der „Handlungsfreiheit der Vertragsstaaten überlassen, welche geeigneten Maßnahmen sie ergreifen, um die in Art. 24 BRK genannten Ziele zu erreichen.“ Aus diesem Grund seien die Vertragsbestimmungen in Art. 24 BRK „für eine unmittelbare Anwendung auf die zu entscheidenden Lebenssachverhalte zu unbestimmt.“

Inzwischen liegt ein Gutachten von Prof. Dr. *Eibe Riedel* zur „Wirkung der internationalen Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung und ihres Fakultativprotokolls auf das deutsche Schulsystem“ vor (erstattet im Auftrag der Landesarbeitsgemeinschaft *Gemeinsam Leben, gemeinsam Lernen* in Nordrhein-Westfalen, Januar 2010). *Riedel* kommt in diesem Gutachten zu dem Ergebnis, dass „das Recht auf Bildung von der BRK in einem solchen Grad der begrifflichen Bestimmtheit umschrieben wird, dass daraus unmittelbar anwendbare individuelle Rechtspositionen abgeleitet werden können“ (S. 18). Die Sonderzuweisung eines Kindes aufgrund einer Behinderung „in ein separates Fördersystem sei daher grundsätzlich als Verstoß gegen Art. 24 i. V m. Art. 3 und Art. 5 BRK (Anm.: Verbot der Diskriminierung) zu werten, gegen den die betroffenen Schülerinnen und Schüler unmittelbar rechtlich vorgehen können“ (S. 23).

Das letzte Wort ist also noch nicht gesprochen. Eine ganz andere Frage ist es, ob den Eltern von Kindern mit geistiger Behinderung schon jetzt geraten werden kann, den Besuch der Regelschule einzuklagen. Dies kann nur dann empfohlen werden, wenn die jeweilige Schule personell und sächlich so ausgestattet ist, dass Kinder mit Behinderungen auch in der Regelschule die individuelle Förderung erhalten, die sie benötigen, und ihnen auf diesem Wege die gleichberechtigte Teilnahme am Schulunterricht ermöglicht wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das behinderte Kind nicht nur vom Lehrpersonal, sondern auch von den anderen Kindern, den Eltern, dem sozialen Umfeld, „angenommen“ werden muss.

Zu den wichtigsten Zielen der Behindertenpädagogik zählt die Herstellung und Sicherung des *Wohlbefindens* eines Menschen mit Behinderung, d. h, die Wertschätzung, die einem Kind mit Behinderung in seiner Umwelt - in der Nachbarschaft, in der Schule u. a. – entgegengebracht wird. Spätestens an dieser Stelle zeigt sich, welche Bedeutung Art. 8 BRK (Bewusstseinsbildung) zukommt, der die „gesamte Gesellschaft“ dazu aufruft, „das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern.“

Die meisten Regelschulen in Deutschland sind bisher nicht darauf eingerichtet, auch Kinder mit geistiger und mehrfacher Behinderung angemessen zu fördern. Lehrer, die über die berufliche Qualifikation verfügen, Kinder mit geistiger Behinderung zu unterrichten, werden in der Regel an Förderschulen eingesetzt. Einige dieser Schulen überlegen deshalb, ob sie sich nicht in Regelschulen umwandeln soll

ten, die den Voraussetzungen des Art. 24 BRK (inklusive Bildung) genügen. Hier ist noch vieles im Fluss. Doch eines steht fest: Die Regelschule muss sich zu einer „Schule für alle“ weiterentwickeln und das Schulrecht der meisten Bundesländer muss den Voraussetzung des Art. 24 BRK angepasst werden. Dem Land Hessen bleibt dazu nach Auffassung des Hessischen VGH nicht mehr viel Zeit, denn der Zwei-Jahres-Zeitraum, der im Urteil vom 12.11.2009 festgelegt worden ist, läuft an dem Tag ab, an dem Deutschland den ersten Staatenbericht vorlegen muss. Dies ist der 26. März 2011!

Nachdruck mit freundlicher Genehmigung aus Rechtsdienst der Lebenshilfe 2/2010

Monitoring-Stelle fordert Umsetzung des Rechts auf inklusive Bildung

Auch im Schuljahr 2010/2011 ist in Deutschland der Zugang zur allgemeinen Schule für behinderte Kinder nicht selbstverständlich. „Es darf nicht sein, dass Betroffene gegen ihren Willen vom allgemeinen Schulsystem ausgeschlossen bleiben“, betonte Valentin Aichele, Leiter der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention. „Behinderte Mädchen und Jungen haben einen menschenrechtlichen Anspruch auf ein sinnvolles Bildungsangebot im allgemeinen Bildungssystem“, unterstrich Aichele unter Bezug auf die UN-Behindertenrechtskonvention.

Das Recht auf inklusive Bildung müsse in den Bundesländern deshalb stärker beachtet werden. Diesen Standpunkt vertritt die Monitoring-Stelle auch in einer Stellungnahme zum Recht auf inklusive Bildung und dessen Bedeutung für die behördliche und gerichtliche Praxis. Darin bemängelt sie insbesondere den Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (7 B 2763/09) vom 12.11.2009: Dem Gericht sei es nicht gelungen, die Behindertenrechtskonvention in allen Teilen richtig darzustellen und ihre Stellung und Bedeutung innerhalb der deutschen Rechtsordnung angemessen zu würdigen.

„Es ist ein strukturelles Problem, dass Behörden und Gerichte noch zu wenig über die Stellung und die Bedeutung der UN-Behindertenrechtskonvention wissen“, erklärte Aichele. Gemäß der Konvention seien sie dazu verpflichtet, angemessene Vorkehrungen zu ergreifen, um behinderten Kindern und Jugendlichen einen diskriminierungsfreien Zugang zum allgemeinen Bildungssystem zu gewähren. Sollten Behörden dieser Verpflichtung nicht nachkommen, könne dies gerichtlich überprüft werden.

Die unabhängige Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention wurde im Mai 2009 am Deutschen Institut für Menschenrechte in Berlin eingerichtet. Ihre Aufgabe ist es, die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu fördern und die Umsetzung der Konvention zu überwachen.

Die Stellungnahme finden Sie anschließend und im Internet unter <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/presse/stellungnahmen.html>

Stellungnahme der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention zur Stellung der UN-Behindertenrechtskonvention innerhalb der deutschen Rechtsordnung und ihre Bedeutung für behördliche Verfahren und deren gerichtliche Überprüfung, insbesondere ihre Anforderungen im Bereich des Rechts auf inklusive Bildung nach Artikel 24 UN-Behindertenrechtskonvention.

Gleichzeitig eine Kritik an dem Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 12. November 2009 (7 B 2763/09).

Allgemeiner Hinweis:

Die Monitoring-Stelle ist im unabhängigen Deutschen Institut für Menschenrechte in Berlin eingerichtet. Sie hat gemäß Artikel 33 Absatz 2 der UN-Behindertenrechtskonvention den Auftrag, die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention zu befördern und zu schützen sowie die Umsetzung der Konvention in Deutschland konstruktiv wie kritisch zu begleiten. Sie betreibt Monitoring sowohl auf struktureller Ebene wie auch in Einzelfällen. Veranlasst durch behördliche oder gerichtliche Verfahren kann die Monitoring-Stelle daher in von ihr ausgewählten Fällen eine Stellungnahme abgeben, wenn der Fall eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung für die Einhaltung oder Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention aufwirft.

Stellungnahme: Deutsches Institut für Menschenrechte Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention im Verwaltungsstreitverfahren 7 K 949/09.DA

1. Hintergrund

Im Verfahren 7 B 2763/09 (VG 7 L 948/09.DA) hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof (Hess. VGH) mit Beschluss vom 12.11.2009² auf die „UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen,“ (UN-BRK) Bezug genommen und grundsätzliche Ausführungen mit seiner Entscheidung verbunden. Dem Gericht gelingt es dabei nicht, die UN-BRK als menschenrechtliches Übereinkommen in allen Teilen richtig darzustellen und ihre Bedeutung und Tragweite innerhalb der deutschen Rechtsordnung angemessen zu würdigen. Für die Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention (Monitoring-Stelle) ist dies Anlass, sich im Rahmen dieser Stellungnahme mit den insoweit zentralen Punkten im Beschluss des Hess. VGH vom 12.11.2009 kritisch auseinanderzusetzen.

In der vorliegenden Stellungnahme wird dargelegt, warum die Schulbehörden der Länder nach dem Inkrafttreten der UN-BRK bereits heute bei der Anwendung von Landesrecht das Recht auf inklusive Bildung zu beachten haben und in welchem Umfang die behördlichen Entscheidungen der gerichtlichen Überprüfung in Bezug auf die spezifische Beachtung menschenrechtlicher Normen unterliegen. Im oben angegebenen Verfahren obliegt dem VG Darmstadt nunmehr die Entscheidung in der Hauptsache. In diesem Verfahren begehrt die Klägerin nach wie vor den Zugang zur ortsnahen Regelschule. Bereits zum Beginn des Schuljahrs 2009 war sie entgegen ihrem Willen unter Verweis auf Hessisches Landesrecht einer Schule für praktisch Bildbare zugewiesen worden.

2. Die Monitoring-Stelle

² Die Stellungnahme bezieht sich auf den unter www.rechtsprechung.hessen.de veröffentlichten Text.

Die Monitoring-Stelle ist im unabhängigen Deutschen Institut für Menschenrechte in Berlin eingerichtet. Sie hat gemäß Artikel 33 Absatz 2 der UN-BRK den Auftrag, die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-BRK zu befördern und zu schützen sowie die Umsetzung der Konvention in Deutschland konstruktiv wie kritisch zu begleiten. Ihre Monitoring-bezogenen Tätigkeiten setzen neben der strukturellen Ebene auch auf der Einzelfallebene an, wenn der Fall eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung für die Einhaltung oder Umsetzung der UN-BRK aufwirft.

3. Die UN-Behindertenrechtskonvention

Die UN-BRK ist für den Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen von grundlegender Bedeutung. Es geht nicht um Spezialrechte für behinderte Menschen, sondern um die allgemeinen Menschenrechte, wie hier etwa das Menschenrecht auf Bildung.

Siehe Bielefeldt (2006): Zum Innovationspotential der UN-Behindertenrechtskonvention, Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.

Diese fundamentalen Rechte bekräftigt die UN-BRK erneut und leistet im selben Zuge auf der Seite der damit korrespondierenden staatlichen Verpflichtungen eine Konkretisierung. Die Besonderheit besteht darin, dass die Erfahrungen und Perspektiven von Menschen mit Behinderungen in der Ausarbeitung des Übereinkommens maßgeblich berücksichtigt wurden,

siehe von Bernstorff (2007): Menschenrechte und Betroffenenrepräsentation, in: ZaöRV 67 (4), S. 1041-1063,

um die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in der Praxis noch wirksamer zu schützen. Da die UN-BRK auf den Bestand existierender menschenrechtlicher Übereinkommen aufbaut, sind die darin erneut anerkannten Rechte im bestehenden normativen Zusammenhang menschenrechtlicher Übereinkommen zu sehen.

Siehe Aichele (2010): Menschenrechte und Behinderung, in: APuZ 23/2010, S. 13-19 (14f.).

Von zentraler Bedeutung ist in diesem Fall das Recht auf Bildung gemäß Artikel 13 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966 (UN-Sozialpakt), der für die Bundesrepublik Deutschland 1976 in Kraft getreten ist. Der zuständige Ausschuss für den UN-Sozialpakt hat in seiner Allgemeinen Kommentierung Nr. 13 zum Recht auf Bildung die Dogmatik dieses Rechts dargelegt,

siehe UN-Sozialpaktausschuss (1999): Allgemeine Bemerkung Nr. 13 (Das Recht auf Bildung), UN Doc. E/C.12.1999/10 vom 8.12.1999, in deutscher Übersetzung abgedruckt in: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.) (2005): Die „General Comments“, zu den VN-Menschenrechtsverträgen, Baden-Baden, S. 263 ff.,

und auch in anderen Dokumenten wesentliche Ausführungen gemacht, die für das Verständnis des Rechts auf inklusive Bildung nach Artikel 24 der UN-BRK, ebenso wie für die Auslegung der UN-BRK insgesamt, heute eine autoritative Anleitung bieten.

Siehe UN-Sozialpaktausschuss: Allgemeine Bemerkung Nr. 3 (Die Rechtsnatur der Verpflichtung der Vertragsstaaten), UN Doc CESCR E/1991/23 vom 14.12.1990; Allgemeine Bemerkung Nr. 9 (Die innerstaatliche Anwendbarkeit des Pakts), UN Doc. E/C.12/1998/24 vom 3.12.1998, jeweils in deutscher Übersetzung abgedruckt in: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.) (2005): Die „General Comments“, zu den VN-Menschenrechtsverträgen, Baden-Baden, S. 183 ff. bzw. S. 238ff.

Eine wichtige Erkenntnis daraus ist, dass das Diskriminierungsverbot zum unmittelbar anwendbaren Kern des Rechts auf Bildung gehört. Das Recht auf Bildung muss daher immer zusammen mit dem menschenrechtlichen Diskriminierungsverbot interpretiert werden. Eine davon getrennte Prüfung wäre fehlerhaft.

Vgl. aber Hess.VGH, Beschluss vom 12.11.2009 – 7 B 2763/09 –, der das Diskriminierungsverbot separat prüft (Absatz-Nr. 43 ff.)

Das Recht auf Bildung kann nur gewährleistet werden, wenn die staatlichen Organe diskriminierungsfrei handeln.

4. Das Recht auf inklusive Bildung

Die UN-BRK konkretisiert das Recht auf Bildung auf der individuellen Ebene zu einem Recht auf inklusive Bildung (Artikel 24 Absatz 1 und 2 UN-BRK i.V.m. Artikel 13 Artikel 2 Absatz 2 UN-Sozialpakt).

Vgl. OHCHR (2009): Thematic study on enhancing awareness and understanding of the Convention on the Rights of Person with Disabilities, UN Doc. A/HRC/10/48 vom 26.01.2009, Absatz-Nrn. 52 und 53.

Das Recht auf inklusive Bildung besagt, dass keine Person aufgrund einer Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden darf (Artikel 24 Absatz 2 UN-BRK). Überdies macht die UN-BRK das Konzept der „angemessenen Vorkehrungen“, zum integralen Bestandteil des Rechts auf inklusive Bildung (Artikel 24 Absatz 2 c) UN-BRK). Angemessene Vorkehrungen definiert die UN-BRK in Artikel 2 Unterabsatz 4 UN-BRK. Im Wortlaut heißt es:

„bedeutet ‚angemessene Vorkehrungen‘ notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können,“.

Das Konzept ist vor allem dann relevant, wenn es gilt, im Einzelfall individuelle Barrieren zu überwinden und das Umfeld auf den Bedarf einer behinderten Person einzustellen. Es flankiert das zentrale Konzept der Inklusion, das sich durch die UN-BRK wie ein roter Faden zieht. Denn Inklusion verlangt die Anpassung der Umwelt an die individuellen Bedürfnisse des Menschen mit Behinderung. Gemeint ist nicht etwa umgekehrt ein Anpassungszwang der betreffenden Person oder gar ihr Ausschluss aus dem allgemeinen Bildungssystem.

Zur notwendigen und geeigneten Anpassung der Lernumwelt (Regelschule) an die individuellen Bedarfe der Person mit Behinderungen können im Einzelfall Maßnahmen notwendig sein, etwa die behördlich veranlasste Diagnostik auf Inklusion hin auszurichten, den so genannten allgemeinen Unterricht auf zieldifferenten Unterricht umzustellen, die notwendige sonderpädagogische Unterstützung im spezifischen Regelschulzusammenhang zu organisieren, erkennbare physische und andere Barrieren zu beseitigen, Nachteilsausgleiche zu gewähren, die erforderliche Aufklärung im Schulumfeld zu betreiben, etc. Das Konzept der angemessenen Vorkehrungen sieht deshalb vor, dass den jeweiligen staatlichen Verantwortungsträgern – das können im Schulbereich im Rahmen ihrer Zuständigkeit mehrere organisatorische Einheiten sein – einzelfallbezogene Veränderungen oder Anpassungen abzuverlangen sind, um im konkreten Fall eine Regelbeschulung sinnvoll zu ermöglichen.

Die UN-BRK verortet das Konzept der angemessenen Vorkehrungen im Zusammenhang des menschenrechtlichen Diskriminierungsverbotes.

Siehe auch UN-Sozialpaktausschuss (2009): Allgemeine Bemerkung Nr. 20 (Grundsatz der Nichtdiskriminierung), UN Doc. E/C.12/GC/20 vom 25.05.2009, Absatz-Nr. 28.

Dezidiert bestimmt die UN-BRK, dass die Versagung einer angemessenen Vorkehrung eine menschenrechtliche Diskriminierung ist.

Siehe Artikel 2 Unterabsatz 3 UN-BRK.

In der Zusammenschau bedeutet dies: Menschen mit Behinderungen haben das Recht auf diskriminierungsfreien Zugang zu einer Regelschule unabhängig von der Ausbildungsstufe.

Siehe auch: Riedel (2010): Gutachten zur Wirkung der internationalen Konvention von Menschen mit Behinderung und ihres Fakultativprotokolls auf das deutsche Schulsystem, veröffentlicht im Februar 2010, S. 22f.

Dieser völkerrechtliche Anspruch auf Zugang wird auch im Einzelfall relevant, wenn eine behinderte Person, gegebenenfalls in Verbindung mit der Berufung auf einschlägige landesrechtliche Vorschriften, die Aufnahme in die Regelschule begehrt. In dieser Situation entfaltet die UN-BRK mit ihren in die deutsche Rechtsordnung überführten Normen, wie etwa dem Recht auf Bildung, ihre Wirkung. Dies hat – unabhängig vom Ergebnis – Konsequenzen für das behördliche Vorgehen, für die Zielrichtung der behördlichen Prüfung (etwa in Bezug auf die Diagnostik) und Anstrengungen (etwa in Bezug auf angemessene Vorkehrungen) sowie für die Begründung von Entscheidungen.

Es entspricht einem international gefestigten Verständnis, dass es sich bei menschenrechtlichen Übereinkommen wie der UN-BRK um komplexe normative Vertragswerke handelt, die nur differenzierend sinnvoll ausgelegt und verstanden werden können. Die Auffassung, die Übereinkommen beinhalteten, insbesondere in Bezug auf die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, ausschließlich Programmsätze, gilt auf der internationalen Ebene als überholt.

Dazu Schneider (2004): Die Justiziabilität der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, m.w.N.

Eine Auslegung gemäß dem völkerrechtlichen Grundsatz von Treu und Glauben verbietet eine pauschalierende Interpretation. Auch die UN-BRK beinhaltet verschiedene Verpflichtungen, die sich in Art und im Grad rechtlicher Verbindlichkeit unterscheiden. So enthält die UN-BRK in Bezug auf das Recht auf inklusive Bildung etwa Förderpflichten, Achtungs-, Schutz- und Gewährleistungspflichten, die Pflicht zur progressiven Verwirklichung einzelner Rechte sowie unmittelbar anwendbare Normen.

Siehe Aichele (2008): Die UN-Behindertenrechtskonvention, Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.

Dass menschenrechtliche Übereinkommen wie die UN-BRK Normen enthalten, die innerhalb einer nationalen Rechtsordnung unmittelbar anwendbar sind, entspricht der international vorherrschenden Auffassung. Demgemäß verpflichtet sie zum einen zur Umsetzung der Konvention, aber zum anderen auch – sofern das normative Element des Übereinkommens hinreichend bestimmt ist – zu ihrer Einhaltung hier und jetzt. Hinreichend bestimmte normative Elemente bedürfen keiner weiteren gesetzgeberischen Umsetzungsschritte auf der nationalen Ebene. So gelten etwa Bestimmungen zum Diskriminierungsverbot als hinreichend bestimmt.

Dazu Bernhardt (1999): Discrimination against individuals and groups, in: Encyclopedia of Public International Law, Amsterdam, Band 1, S. 1079-1083.

Außerdem gelten die Kernbereiche der einzelnen Rechte als hinreichend bestimmt.

Dazu Schneider (2004): Die Justiziabilität der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, S. 31 f., m.w.N.

In diesem Umfang sind auch die Bestimmungen der UN-BRK und auch einzelne Rechte unmittelbar anwendbar oder mit anderen Worten „justizabel“. Diese international gefestigte Auffassung hat im Wortlaut der UN-BRK ausdrücklich Niederschlag gefunden (Artikel 4 Absatz 2, letzter Halbsatz UN-BRK; Hervorhebung nur hier): „(2) Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen, unbeschadet

derjenigen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind.,,

Danach sind – auch im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte – bestimmte Bestandteile des Übereinkommens sofort anwendbar und werden deshalb aus dem Bereich der Progressivität, das heißt dem Kreis der nur nach und nach voll zu verwirklichenden Rechte, ausdrücklich ausgeklammert. Beim Recht auf Bildung betrifft dies den Anspruch auf diskriminierungsfreien Zugang zu Regelschulen unter Einschluss der im Einzelfall zu treffenden angemessenen Vorkehrungen. Dies verkennt der Hess. VGH in seinem Beschluss entgegen dem klaren Wortlaut der UN-BRK.

Vgl. Hess.VGH, 7 B 2763/09 vom 12.11.2009, Absatz-Nr. 32.

6. Stellung und Bedeutung menschenrechtlicher Normen im deutschen Recht

Um den Normen der UN-BRK innerstaatliche Geltung zu verleihen, ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entscheidend, ob der Bundesgesetzgeber mit förmlichem Gesetz gemäß Artikel 59 Abs. 2 GG zugestimmt und einen entsprechenden Rechtsanwendungsbefehl erteilt hat.

Zuletzt BVerfG 2 BvR 2115/01 vom 19.09.2006, Absatz-Nr. 52; siehe auch BVerfGE 46, 341 (363); 90, 286 (364); 111, 307 (317).

Die Zustimmung des Bundesgesetzgebers zur UN-BRK ist bekanntlich erfolgt. Auch die Bundesländer haben im verfassungsrechtlichen Rahmen durch Zustimmung des Bundesrates vom 19.12.2008 am Ratifikationsverfahren mitgewirkt. Die UN-BRK wurde im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

BGBI. II vom 31.12.2008, S. 1419 ff.; zur Zustimmung des Bundesrates siehe Plenarprotokoll 853 des Bundesrates der 853. Sitzung vom 19. Dezember 2008, S. 460 (A).

Die Normen der UN-BRK haben somit nach allgemeiner Auffassung den Rang einfachen Bundesrechts erhalten.

BVerfG 2 BvR 2115/01 vom 19.09.2006, Absatz-Nr. 52, unter Verweis auf BVerfGE 74, 358 (370); 82, 106 (120); 111, 307 (317); Geiger (2009): Grundgesetz und Völkerrecht, 4. Aufl., S. 156f.

Wegen der Bindung an Gesetz und Recht nach Artikel 20 Absatz 3 GG führen der Rechtsanwendungsbefehl und die Rangzuweisung als einfaches Bundesrecht dazu,

dass alle staatlichen Organe, auch die Behörden und Gerichte der Länder, die Normen der UN-BRK als anwendbares Völkervertragsrecht wie anderes Gesetzesrecht des Bundes zu beachten haben.

Vgl. BVerfG, 2 BvR 2115/01 vom 19.09.2006, Absatz-Nr. 52.

Sie sind an die für Deutschland in Kraft getretene UN-BRK im Rahmen ihrer Zuständigkeit kraft Gesetzes gebunden und haben deren Gewährleistungen bei der Rechtsanwendung ausreichend zu berücksichtigen.

Vgl. BVerfGE 111, 307 (323 f.), erneut bekräftigt durch BVerfG, 1 BvR 420/09 vom 21.07.2010, Absatz-Nr. 74.

Hierbei ist der Grundsatz der völkerrechtskonformen Auslegung des innerstaatlichen Rechts als „verfassungsrechtliche Leitlinie„ des Grundgesetzes zu beachten,

siehe dazu Geiger (2009): Grundgesetz und Völkerrecht,, 4. Aufl., S. 171,

das heißt, dass das nationale Recht unabhängig vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens nach Möglichkeit im Einklang mit dem Völkerrecht auszulegen und anzuwenden ist.

Vgl. BVerfGE 111, 307 (324); 74, 358 (370); BVerwG, 1 C 36/04 vom 13.12.2005, Absatz-Nr. 20, = E 125, 1 ff, m.w.N.

Die UN-BRK als Menschenrechtsübereinkommen beeinflusst nicht nur die Auslegung einfachen Rechts, sondern auch die Auslegung der Grundrechte und rechtsstaatlichen Grundsätze des Grundgesetzes.

Vgl. BVerfGE 111, 307 (317).

Solange im Rahmen geltender methodischer Standards Auslegungs- und Abwägungsspielräume eröffnet sind, trifft deutsche Behörden und Gerichte die Pflicht, der konventionsgemäßen Auslegung den Vorrang zu geben.

BVerfGE 111,307 (329).

Auch der Hessische VGH hat diese Grundsätze in seinem Beschluss anerkannt.

Siehe Hess. VGH, 7 B 2763/09 vom 12.11.2009, Absatz-Nr.53.

Dem Diskriminierungsverbot kommt hierbei besonderes Gewicht zu. Dieses besondere Gewicht zeigt sich zum Beispiel darin, dass es auch in Notstandsfällen nicht suspendierbar ist. Das Diskriminierungsverbot ist wegen seiner starken Bindungskraft im Rahmen völkerrechtskonformer Rechtsauslegung und -anwendung immer zu beachten.

7. Kritik am Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 19.11.2009 – 7 B 2763/09 -

Wie bereits oben dargestellt, weicht der Hess. VGH bei seiner Darstellung der UN-BRK ohne nachvollziehbare Gründe von den international anerkannten Interpretationsstandards für menschenrechtliche Übereinkommen ab und verkennt demzufolge

zentrale Inhalte der UN-BRK. So verkennt er, dass das Diskriminierungsverbot und insbesondere das Erfordernis, angemessene Vorkehrungen zu gewährleisten, integrale Bestandteile des Rechts auf inklusive Bildung sind. Er verkennt zudem, dass die UN-BRK in Bezug auf Artikel 24 nicht lediglich Programmsätze ohne innerstaatli

che Bedeutung enthält, sondern als individuelle Rechtspositionen ein Spektrum an staatlichen Verpflichtungen auslöst, zu dem auch unmittelbare Verpflichtungen gehören. Den Zugang zur allgemeinen Schule auf Grund einer Behinderung zu verweigern, indiziert entgegen der Auffassung des Hess. VGH eine menschenrechtliche Diskriminierung. Außerdem versäumt das Gericht, Anforderungen an die heutige Verwaltungspraxis herauszuarbeiten, die an die Gewährleistung des Rechts auf inklusive Bildung, insbesondere an die Umsetzung des Konzepts der angemessenen Vorkehrungen zu stellen sind. Diese Fehlinterpretationen der UN-BRK führen auch zu einer fehlerhaften Auslegung des Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG. Der Hess. VGH verkennt diesbezüglich, dass sich der Maßstab für die Auslegung des Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG infolge der UN-BRK in Richtung Inklusion verschoben hat. Denn die UN-BRK legt rechtsverbindlich fest, dass auf dem gesamten Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland die allgemeine Schulbildung nur dann diskriminierungsfrei stattfinden kann, wenn der Schulbetrieb dem Inklusionsansatz folgt. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1997,

BVerfG, 1 BvR 9/97 vom 08.10.1997, NJW 1998, S. 131 ff.,

wonach eine nachteilige Sonderschulzuweisung noch durch besondere Förderung kompensiert werden konnte, entspricht deshalb nicht mehr dem völkerrechtlichen Diskriminierungsverständnis entsprechend der inzwischen in Kraft getretenen UN-BRK, die vom Modell der inklusiven Regelschule ausgeht.

Siehe auch Degener (2009): Die UN-Behindertenrechtskonvention als Inklusionsmotor, in: RdJB 2/2009, S. 213 ff.

Darüber hinaus stellt der Hess. VGH in Zweifel, dass die UN-BRK in all ihren normativen Bestandteilen innerstaatliche Geltung erlangt habe. Seiner Auffassung nach würde Völkervertragsrecht nur insoweit Bestandteil des Bundesrechts, als dem Bund die Zuständigkeit für die materiellen Regelungen zusteht.

Siehe Hess. VGH, 7 B 2763/09 vom 12.11.2009, Absatz-Nr. 6.

Diese Auffassung ist für völkerrechtliche Menschenrechtsverträge nicht haltbar. Sie fußt auf der Prämisse, die innerstaatliche Geltung solcher völkerrechtlicher Normen sei abhängig von der Zuständigkeitsordnung des Grundgesetzes und diese müssten demzufolge von jedem Landesgesetzgeber einzeln in Landesrecht transformiert werden. Wenn dies richtig wäre, wären die Länder bei allen bisherigen menschenrechtlichen Übereinkommen eine Umsetzung und damit eine Überführung dieser Normen in die deutsche Rechtsordnung schuldig geblieben, so zum Beispiel in Bezug auf die Europäische Menschenrechtskonvention von 1950 (hier zum Beispiel Artikel 2 des Zusatzprotokolls von 1952 – Recht auf Bildung), den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966, um nur einige der wichtigen Menschenrechtsübereinkommen zu nennen. Sie alle betreffen auch die Zuständigkeiten der Länder.

In Bezug auf keines dieser Übereinkommen ist ein Ländergesetz bekannt, das diese Normen explizit für das jeweilige Land „transformiert“, um sie zum geltenden Landesrecht zu machen. Gleichwohl müssen sich Landesgesetze im Bereich ausschließlicher Landeskompentenz an den Maßstäben völkerrechtlicher Menschenrechtsübereinkommen messen lassen.

Siehe für das Polizeirecht zum Beispiel SächsVerfGH, Vf. 44-II-94 vom 14.05.1996, Absatz-Nr. 162.

Des Weiteren beruht die Auffassung des Hessischen VGH auf der Prämisse, die Rechtsprechung zur innerstaatlichen Geltung menschenrechtlicher Übereinkommen gründe auf der so genannten Transformationslehre. Das Bundesverfassungsgericht steht der Alternative Vollzugslehre oder Transformationslehre – über viele Jahrzehnte bis in die achtziger Jahre hinein ein Streit in der deutschen Staatsrechtslehre – jedoch neutral gegenüber und spricht deshalb vom „innerstaatlichen Rechtsanwendungsbefehl“, der sich auf alle Vertragsnormen und nicht nur auf einen Teil des Vertrages bezieht.

Vgl. BVerfG, 2 BvR 2115/01 vom 19.09.2006, Absatz-Nr. 52; Steinberger, Entwicklungslinien in der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu völkerrechtlichen Fragen, in: ZaöRV 48 (1988), S.1-17, 4ff; Geiger (2009): Grundgesetz und Völkerrecht, 4. Aufl., S. 157.

Überdies ist keine Entscheidung des BVerfG bekannt, die den Geltungsbefehl völkervertragsrechtlicher Normen mit Rücksicht auf die grundgesetzliche Kompetenzordnung verneint hat. Entsprechend ist die innerstaatliche Geltung der UN-BRK-Normen entgegen der Auffassung des Hess. VGH nicht von der innerstaatlichen Zuständigkeitsverteilung nach dem Grundgesetz abhängig.

8. Bedeutung für die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe und für Ermessensentscheidungen

Die bereits beschriebenen Anforderungen an eine völkerrechtskonforme Auslegung und Anwendung des deutschen Rechts gelten auch und insbesondere in Bezug auf unbestimmte Rechtsbegriffe und Beurteilungsspielräume sowie Ermessensentscheidungen. Auch hier dienen die als Bundesrecht geltenden Normen der UN-BRK als Auslegungshilfe und Orientierungsmaßstab, und zwar unabhängig davon, ob es sich bei der auszulegenden gesetzlichen Norm um Bundes- oder Landesrecht handelt. Denn auch bei der Anwendung innerstaatlicher Ermessensermächtigungen sind völkerrechtliche Verpflichtungen zu berücksichtigen.

BVerwG, 1 C 25/78 vom 30.11.1982, Absatz-Nr. 32, = E 66, 268 ff.

Der besondere Charakter menschenrechtlicher Übereinkommen, der in erster Linie darin zu sehen ist, den Rechtsunterworfenen im innerstaatlichen Rechtsraum aller Vertragsstaaten bestimmte fundamentale Rechte gegenüber der jeweils eigenen Staatsgewalt zu gewährleisten, führt in Verbindung mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben bei der Ermessensausübung zu der Pflicht, die Vorgaben dieser menschenrechtlichen Verträge vorrangig zu beachten.

Vgl. BVerwG, 4 CN 9/98 vom 16.12.1999, Absatz-Nrn. 15, 18, = E 110, 203 ff.

Eine sachgerechte Abwägung einer Behörde im Rahmen einer pflichtgemäßen Ermessensentscheidung verlangt daher, von internationalen Menschenrechtsverträgen

geschützte Belange entsprechend ihrem Gewicht und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in der Gesamtabwägung zu berücksichtigen.

Vgl. BVerwG, 1 C 2/09 vom 02.09.2009, Absatz-Nr. 22, = NVwZ 2010, 389 ff.

Die Einhaltung menschenrechtlicher Konventionen bei der Rechtsanwendung ausreichend zu berücksichtigen bedeutet, die einschlägigen Konventionsbestimmungen in deren völkerrechtlicher Auslegung zur Kenntnis zu nehmen und soweit sachlich geboten auf den Fall anzuwenden. Die einschlägigen Konventionsbestimmungen müssen jedenfalls in die Entscheidungsfindung einbezogen werden; die Behörde beziehungsweise das Gericht haben sich zumindest gebührend mit ihnen auseinanderzusetzen.

BVerfGE 111, 307 (329 ff.).

Dies bedeutet etwa in Bezug auf angemessene Vorkehrungen zu prüfen, was behördlicherseits getan worden ist, um die notwendigen Vorkehrungen zu eruieren und zu ergreifen, die den Besuch der ortsnahen Regelschule möglich machen. Nur im Falle einer übermäßigen Belastung der staatlichen Träger, die es gesondert zu begründen gilt, kann eine Behörde entsprechende Vorkehrungen ablehnen, ohne gegen die UN-BRK zu verstoßen. Im Rahmen dieser Auseinandersetzung haben die Behörde und das Gericht auch die Auffassungen und Wertungen derjenigen Instanzen zu Rate zu ziehen, die nach den einschlägigen Menschenrechtsverträgen für die Prüfung und Überwachung ihrer Einhaltung zuständig sind. Dazu gehören etwa der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte oder die verschiedenen UN-Vertragsausschüsse.

Vgl. nur BVerwG, 1 C 2/09 vom 02.09.2009, Absatz-Nr. 30, = NVwZ 2010, 389 ff.

Eine fehlende oder ungenügende Einbeziehung menschenrechtlicher Bestimmungen in die Ermessensabwägung - etwa weil eine Behörde es gänzlich unterlässt, die Bedeutung und Tragweite des Rechts auf Bildung nach der UN-BRK in seine Überlegungen einzustellen - führt nach alledem zu einem Ermessensfehler. Darüber hinaus ergeben sich bei gebührender Beachtung der Normen der UN-BRK verschiedene Grenzen des behördlichen Ermessens, die durch den Grundsatz der Gleichbehandlung und das Diskriminierungsverbot gesetzt werden. Nur eine Behörde, die darlegen kann, dass sie alles Mögliche - auch über den Status Quo hinaus - getan hat, um dem Recht eines Kindes auf Zugang zur Regelschule zu entsprechen, kann dem von der UN-BRK ausgehenden Anspruch gerecht werden und vermeidet einen Verstoß gegen die UN-BRK.

Beide Fragen, nämlich ob 1.) eine richtige, das heißt völkerrechtskonforme Auslegung der jeweiligen Ermessensvorschrift stattgefunden hat und ob 2.) auf Grundlage der richtig ausgelegten Ermessensnorm das Ermessen tatsächlich so ausgeübt worden ist, dass deren Grenzen eingehalten wurden, sind einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich.

Berlin, 11. August 2010

Kontakt:

Deutsches Institut für Menschenrechte - Monitoring-Stelle zur UN-
Behindertenrechtskonvention - Zimmerstraße 26/27 10969 Berlin Telefon: 030 25 93
59 - 450 Fax: 030 25 93 59 - 459 E-Mail: monitoring-stelle@institut-fuer-
menschenrechte.de

© Deutsches Institut für Menschenrechte, Zimmerstraße 26/27, 10969 Berlin, Tel.:
030 25 93 59 - 0, Fax: 030 25 93 59 - 59, E-Mail: info@institut-fuer-
menschenrechte.de 1

Zum Einfluss der Behindertenrechtskonvention (BRK) der Vereinten Nationen auf die deutsche Rechtsordnung

Versuch einer Darstellung am Beispiel des Art. 19 BRK (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft)

von Klaus Lachwitz und Peter Trenk-Hinterberger, Marburg/Lahn*

I. Einführung

1. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen – im Folgenden auch Behindertenrechtskonvention (BRK) genannt – ist ein völkerrechtlicher Vertrag zwischen den Vereinten Nationen und den Vertragsstaaten, die ihn durch Ratifikation für rechtsverbindlich erklärt haben (Art. 43 ff. BRK). Gem. Art. 59 Abs. 2 Grundgesetz (GG) werden die in der Behindertenrechtskonvention geregelten Menschenrechtsbestimmungen Bestandteil der deutschen Rechtsordnung, wenn ihnen der Bundesgesetzgeber in Form eines Bundesgesetzes zugestimmt hat.

Dieses Zustimmungsgesetz ist auf der Grundlage des in Art. 59 Abs. 2 vorgesehenen Verfahrens¹ beschlossen und am 31.12.2008 im Bundesgesetzblatt verkündet worden². Die gem. Art. 45 Abs. 2 BRK erforderliche Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bei den Vereinten Nationen ist am 24.02.2009 im Auftrag der Bundesregierung erfolgt. Das Übereinkommen ist damit gem. Art. 45 Abs. 1 BRK 30 Tage später, d. h. am 26.03.2009, in Deutschland in Kraft getreten und auf diese Weise Teil des deutschen innerstaatlichen Rechts geworden. Es hat den Rang eines einfachen Bundesgesetzes³, geht allerdings gemäß Art. 25 GG den allgemeinen Gesetzen, – z. B. den in den Sozialgesetzbüchern I bis XII enthaltenen gesetzlichen Vorschriften –, vor, soweit es Menschenrechtsnormen enthält, die allgemeine Regeln des Völkerrechts sind, d. h. entweder kraft wiederholter, gefestigter und einheitlicher internatio-

* Klaus Lachwitz ist Bundesgeschäftsführer der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.; Prof. Dr. Peter Trenk-Hinterberger war bis Ende 2008 Inhaber des Lehrstuhls für Arbeits- und Sozialrecht an der Universität Bamberg.

¹ Vgl. BR-Drs. 760/08; BT-Drs. 16/10808 (Gesetzentwurf der Bundesregierung); BT-Drs. 16/11234 (Beschlussempfehlung und Bericht).

² BGBl. 2008 Teil II, S. 1419 ff. (BGBl. 2009 Teil II, S. 812 (Bekanntmachung)).

³ Zu dieser Transformation der BRK in ein Bundesgesetz vgl. BVerfG 26.2.2010 – 1 BvR 1541/09, 1 BvR 2685/09 (nicht veröffentlicht); Normen der BRK sind Bundesrecht ohne Verfassungsrang; ebenso ausdrücklich zur BRK BVerwG 18.1.2010 – 6 B 52/09; LSG Berlin-Brandenburg 3.12.2009 – L 13 SB 235/07 (beide nicht veröffentlicht).

naler Rechtsanwendung dem Völkerge- wohnheitsrecht zuzuordnen sind⁴ oder sich aus den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts ergeben⁵. Deutschland hat das Übereinkommen ohne Vorbehalt (vgl. Art. 46 BRK) ratifiziert und sich damit verpflichtet, den gesamten Inhalt des Vertragstextes in die deutsche Rechtsordnung zu überführen.

2. Die Einbindung der Behindertenrechtskonvention in die deutsche Rechtsordnung führt zu einer Fülle von Fragestellungen: Sind einzelne der in diesem UN-Übereinkommen geregelten Menschenrechte bereits ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ratifikation unmittelbar anwendbar? Verdrängen sie gesetzliche Regelungen, die mit Inhalt und Zweckbestimmung der Behindertenrechtskonvention unvereinbar sind? Müssen entsprechende Vorschriften zunächst vom deutschen Gesetzgeber aufgehoben bzw. verändert werden oder können deutsche Gerichte die Unvereinbarkeit einzelner rechtlicher Bestimmungen mit der BRK feststellen und in ihren Beschlüssen und Urteilen berücksichtigen, bevor der Gesetzgeber handelt? Sind Gesetze, die vor der Ratifikation der Behindertenrechtskonvention in Kraft getreten sind, im Licht des Übereinkommens auszulegen? Verleihen die in der Konvention geregelten Menschenrechte einzelnen Personen mit Behinderungen das subjektive Recht, sich vor einem innerstaatlichen deutschen Gericht unmittelbar auf den Inhalt der in der BRK geregelten Menschenrechte zu berufen?

Erste rechtswissenschaftliche Veröffentlichungen insbesondere zum Recht auf inklusive Bildung (Art. 24 BRK)⁶ zeigen, dass die deutsche Rechtsordnung vor großen Herausforderungen steht und die Fragen, die von der Behindertenrechtskonvention aufgeworfen werden, nicht einfach zu beantworten sind, sondern der vertieften Untersuchung bedürfen.

3. Nachfolgend wird versucht, den rechtlichen Transformationsprozess, dem das deutsche Behindertenrecht durch die Behindertenrechtskonvention ausgesetzt ist, am Beispiel des Art. 19 (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft) darzustellen.

Zum besseren Verständnis des Verhältnisses von Menschenrechtsnormen, die im internationalen Völkerrecht verankert sind, und gesetzlichen Regelungen des innerstaatlichen deutschen Rechts werden zunächst die Struktur der Behindertenrechtskonvention und die teilweise unterschiedlichen Rechtsfolgen erläutert, die sich insbesondere aus den Art. 1 BRK (Zweck), 2 BRK (Begriffsbestimmungen), 3 BRK (Allgemeine Grundsätze), 4 BRK (Allgemeine Verpflichtungen), 5 BRK (Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung) und allgemeinen Völkerrechtsgrundsätzen ergeben (s. u. II).

Unter III. und IV. folgen Hinweise zum Inhalt des Art. 19 BRK und zu den Auswirkungen der in dieser Vorschrift enthaltenen Regelungen auf einzelne Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs Elftes Buch (Soziale Pflegeversicherung – SGB XI) und des Sozialgesetzbuchs Zwölftes Buch (Sozialhilfe – SGB XII).

II. Struktur der Behindertenrechtskonvention

1. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen führt keine neuen Menschenrechte ein, sondern beschreibt die her-

⁴ Vgl. *Wolfgang Graf Vitzthum* (Hrsg.), *Völkerrecht*, 4. Auflage, Berlin 2007, S. 67 ff.

⁵ Dazu BVerfGE 23, S. 288 ff.(317).

⁶ *Eibe Riedel*, Gutachten zur Wirkung der Internationalen Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung und ihres Fakultativprotokolls auf das deutsche Schulsystem, Mannheim/Genf, 15.01.2010, m.w.N.

kömmlichen Menschenrechte und Grundfreiheiten aus der Perspektive von Menschen mit Behinderungen. Es baut auf der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 und den im Jahr 1966 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedeten Internationalen Pakten über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR) bzw. über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR) sowie anderen internationalen Menschenrechtsübereinkommen auf und entwickelt diese fort, soweit sich aus der Verabschiedung weiterer Menschenrechtskonventionen, wie z. B. dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau oder der Konvention über die Rechte des Kindes, neue allgemeingültige Erkenntnisse ergeben haben.

Während in den 50er und 60er Jahren des vergangenen Jahrhunderts zwischen bürgerlichen und politischen *Abwehrrechten* (im Folgenden: BP-Rechten) und positiven *Leistungsrechten* wie den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten (im Folgenden: WSK-Rechten) unterschieden und behauptet wurde, die WSK-Rechte seien im Gegensatz zu den BP-Rechten keine einklagbaren Menschenrechte, sondern lediglich Staatszielbestimmungen oder Programmsätze, die nur nach und nach (progressiv) und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel verwirklicht werden müssen, hat sich inzwischen durchgesetzt, dass auch WSK-Rechte Menschenrechtsansprüche beinhalten, die eingeklagt oder zumindest auf Einklagbarkeit hin ausgestaltet werden können.

Maßgebend für diese Entwicklung sind insbesondere die *allgemeinen Kommentare* („General Comments“), die von den jeweiligen *Fachausschüssen* zur Überprüfung und Kontrolle der unterschiedlichen Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen entwickelt wurden. Danach sind an die Stelle der Unterscheidung von negativen Abwehrrechten (BP-Rechten) und positiven Leistungsrechten (WSK-Rechten) drei Arten von staatlichen Verpflichtungen getreten, die sich aus internationalen Menschenrechten ergeben: Die Pflicht zur Achtung („duty to respect“), die Schutzpflicht („duty to protect“) und die Pflicht zur Bereitstellung von Ressourcen und Infrastruktur („duty to fulfil“). Diese staatlichen Pflichten gelten für BP- und WSK-Rechte gleichermaßen und dokumentieren auf diese Weise die Unteilbarkeit der Menschenrechte.

2. Auch die Behindertenrechtskonvention sieht die Bildung eines „Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ vor (Art. 34 BRK). Dieser Fachausschuss ist am 3. Mai 2008 – dem Tag des völkerrechtlichen Inkrafttretens der BRK infolge der zwanzigsten Ratifizierung (vgl. Art. 34 Abs. 2 Satz 1 und Art. 45 Abs. 1 BRK) – begründet worden und besteht zurzeit aus zwölf Sachverständigen. Nachdem inzwischen mehr als 80 Ratifikationsurkunden hinterlegt worden sind, wird die Zahl der Ausschussmitglieder im September 2010 auf 18 Sachverständige erhöht werden (vgl. Art. 34 Abs. 2 BRK).

Der BRK-Ausschuss hat sich eine Geschäftsordnung gegeben und Leitlinien für die Abfassung von Berichten der Vertragsstaaten (vgl. Art. 35 BRK) verabschiedet. „General Comments“ hat er bisher noch nicht vorgelegt. Er bereitet sie jedoch zu einzelnen Artikeln der BRK vor und kann dabei auf zahlreiche Empfehlungen und Kommentierungen anderer Fachausschüsse zurückgreifen. So hat z. B. der Fachausschuss (Sozialausschuss), der zur Überwachung des internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR) eingesetzt worden ist, seit 1989 insgesamt 21 „General Comments“ verabschiedet⁷. Diese sind zwar rechtlich unverbindlich, haben jedoch ganz wesentlich zur Weiterentwicklung der Dogmatik des Völkerrechts beigetragen. So hat die Auslegungspraxis des Sozialausschusses

⁷ <http://www2.ohchr.org/english/bodies/cescr/comments.htm>.

zu dem Ergebnis geführt, dass nicht nur der internationale Pakt über politische und bürgerliche Rechte Bestimmungen enthält, die unmittelbar vor Gericht geltend gemacht werden können, sondern dass man auch den „WSK-Rechten einen subjektiv-rechtlichen bzw. unmittelbar justiziablen Inhalt in den Kernbereichen der einzelnen Sozialpaktrechte („core content of rights“) grundsätzlich nicht absprechen kann“⁸. In der Behindertenrechtskonvention wird diese Weiterentwicklung erstmals völkerrechtlich kodifiziert⁹, indem Art. 4 Abs. 2 BRK ein letzter Halbsatz angefügt wurde, der wie folgt lautet: „Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet sich der Vertragsstaat, unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen, unbeschadet derjenigen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind.“

Nach dem Wortlaut der Behindertenrechtskonvention kann es sich dabei sowohl um allgemeine Verpflichtungen i.S.d. Art. 4 BRK als auch um besondere Verpflichtungen handeln, die sich aus den einzelnen Menschenrechtsnormen in der Form von Geboten und Verboten/Untersagungen ergeben. Unter welchen Voraussetzungen die einzelnen Verpflichtungen, die in der BRK enthalten sind, „nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind“ (vgl. Art. 4 Abs. 2 letzter Halbs. BRK) lässt sich nicht allgemein beantworten, sondern muss für jede Regelung gesondert geprüft werden. Nach herrschender Meinung ist ein „völkervertraglich garantiertes Menschenrecht unmittelbar anwendbar (self-executing), wenn die einschlägigen Bestimmungen des völkerrechtlichen Vertrages von nationalen Gerichten oder Behörden direkt angewendet werden können, ohne dass hierfür ein vorheriger Zwischenakt des Gesetzgebers – etwa in Form von Ausführungsbestimmungen zu den einzelnen Vertragsbestimmungen – erforderlich ist. Maßgebend für die unmittelbare Anwendbarkeit einer völkervertraglichen Norm ist ihr Inhalt. Die Norm muss für eine unmittelbare Anwendung sachlich und ihrer Struktur nach geeignet sein, insbesondere ein ausreichendes Maß an Bestimmtheit aufweisen“¹⁰.

Während für die meisten politischen und bürgerlichen Rechte ein ausreichendes Maß an Bestimmtheit anerkannt ist, wird die hinreichende Bestimmtheit des Norminhalts in Bezug auf WSK-Rechte vielfach verneint, da diese zumeist vage formuliert seien und daher lediglich Programmsätze enthielten, die zu ihrer Durchführung weiterer staatlicher Rechtsakte bedürften“¹¹.

3. Auffallend ist, dass die BRK keine präzisen Hinweise dafür enthält, welche der in ihr aufgeführten Menschenrechte als wirtschaftliche, soziale und kulturelle bzw. als politische und bürgerliche Rechte zu qualifizieren sind. Der Katalog der in der BRK geregelten Menschenrechte folgt nicht dem Aufbau und der Reihenfolge der in den Internationalen Pakten geregelten Menschenrechte. So sind z.B. soziale Menschenrechte in den Art. 25 bis 28 BRK geregelt; politische und bürgerliche Rechte hingegen finden sich vor den sozialen Rechten (vgl. die Art. 14 bis 18 BRK), aber auch nach den sozialen Rechten (vgl. Art. 29 BRK – Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben). Überdies gibt es auch einzelne Artikel in der BRK, die sowohl bürgerliche und politische als auch soziale Rechte in sich vereinen. Wie noch aufzuzeigen

⁸ So *Eibe Riedel* (o. Fn. 6), S. 9.

⁹ Vgl. z.B. § 5 des General Comments Nr. 3; *Eibe Riedel* (o. Fn. 6), S. 13.

¹⁰ So *Jakob Schneider*, Die Justiziabilität wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Menschenrechte (Deutsches Institut für Menschenrechte), Berlin 2004, S. 10.

¹¹ *Jakob Schneider* (o. Fn. 10), S. 10.

sein wird, gilt dies z. B. für Art. 19 BRK (s.u. III.), aber auch für Art. 20 BRK (Persönliche Mobilität) der einerseits darauf zielt, die Bewegungsfreiheit eines Menschen mit dem Ziel der größtmöglichen persönlichen Unabhängigkeit sicherzustellen und andererseits das soziale Recht auf Zugang zu Hilfsmitteln, Mobilitätshilfen u. a. postuliert.

Für die Beantwortung der Frage, ob einzelne der in der BRK geregelten Menschenrechte schon zum gegenwärtigen Zeitpunkt unmittelbar anwendbar sind, ist die Zuordnung zu den PB- oder WSK-Rechten und die in der BRK gewählte Reihenfolge der Menschenrechte also ohne Belang. Vielmehr muss für jedes einzelne Menschenrecht gesondert festgestellt werden, ob die Vorschrift so gefasst ist, dass ihre unmittelbare Anwendbarkeit durch die klare Umschreibung von Geboten und Verboten/Unterlassungen hinreichend bestimmt ist.

Als Besonderheit ist zu beachten, dass die BRK nicht nur in einzelnen Menschenrechtsnormen (vgl. Art. 24 Abs. 1 BRK - Bildung, Art. 25 Abs. 1 BRK - Gesundheit, Art. 27 Abs. 1 Buchst. a) BRK - Arbeit und Beschäftigung) ein Diskriminierungsverbot vorweist, sondern dieses Verbot „für *alle* Bestimmungen der Konvention als allgemeinen Grundsatz in Art. 3 (b) BRK verankert“¹² und in Art. 5 Abs. 2 BRK die Vertragsstaaten verpflichtet, „jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung“ zu verbieten. Gem. Art. 2 Abs. 3 BRK bezieht sich dieses Verbot nicht nur auf die Grundfreiheiten im politischen und bürgerlichen Bereich, sondern ausdrücklich auch auf den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Sektor.

Das Verbot der Diskriminierung gilt sofort¹³. Liegt eine Diskriminierung i. S. v. Art. 2 Abs. 3 im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder einem anderen Bereich vor, so sind die Vertragsstaaten verpflichtet, „alle geeigneten Schritte zu unternehmen, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten“ (Art. 5 Abs. 3 BRK), d. h. sie müssen alle „notwendigen und geeigneten Änderungen und Anpassungen“ vornehmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können, soweit die „angemessenen Vorkehrungen“ für den Vertragsstaat „keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen.“ Nicht gleichbedeutend mit der *unmittelbaren Anwendbarkeit* eines völkervertraglich garantierten Menschenrechts entweder aufgrund eines entsprechend klar formulierten Wortlauts (self executing right) oder aufgrund einer Verletzung des allgemeinen Diskriminierungsverbots gem. Art. 5 BRK „ist die unmittelbare Wirkung einer völkerrechtlichen Norm. Die unmittelbare Wirkung setzt voraus, dass die in Frage stehende Norm dem einzelnen ein *subjektives Recht* verleiht, auf das er sich vor innerstaatlichen Gerichten unmittelbar berufen kann. Um dem Individuum ein unmittelbar wirksames, d. h. vor nationalen Gerichten einklagbares Recht zu verleihen, muss die Norm allerdings stets unmittelbar anwendbar sein, da die Gerichte sie ansonsten nicht ohne eine die Norm konkretisierenden Rechtsakt des Gesetzgebers anwenden können“¹⁴.

Die meisten Menschenrechtsnormen der BRK, die den politischen und bürgerlichen Rechten zuzuordnen sind, wurden so gefasst, dass ihnen individuelle bzw. subjektive Rechtspositionen entnommen werden können. Auch das in Art. 5 Abs. 2 BRK niedergelegte allgemeine Verbot der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen verleiht eine subjektive Rechtsposition¹⁵.

¹² Eibe Riedel (o. Fn. 6), S. 20.

¹³ Vgl. dazu Abschnitt 7 des General Comments Nr. 20 vom 10. Juni 2009 des Sozialausschusses zum Sozialpakt: „Non discrimination in economic social and cultural rights“; VGH Kassel, Urteil vom 12.11.2009 - 7 B 2763/09 unter Ziff. 1 b

¹⁴ So Jakob Schneider (o. Fn. 10), S. 10.

¹⁵ Vgl. VGH Kassel (o. Fn. 13).

Im Bereich der sozialen Menschenrechte sind diese Voraussetzungen nicht immer erfüllt. So enthält z. B. Art. 26 BRK (Habilitation und Rehabilitation) nicht die *Anerkennung eines Rechts* von Menschen mit Behinderungen auf Habilitation und Rehabilitation, sondern lediglich die Formulierung, dass „die Vertragsstaaten wirksame und geeignete Maßnahmen treffen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren.“ Für jedes einzelne soziale Menschenrecht muss also festgestellt werden, ob es als subjektives Recht ausgestaltet ist und einen „unmittelbar justiziablen Inhalt hat, der Kernbereiche der einzelnen Sozialpaktsrechte („core content of rights“) berührt“¹⁶.

Solange der Gesetzgeber nicht durch entsprechende Änderungen und Klarstellungen regelt, dass alle oder einzelne Menschenrechtsnormen der BRK unmittelbar einklagbar sind, ist es Aufgabe der deutschen Gerichte, z.B. gem. Art. 4 Abs. 2 letzter Halbs. BRK zu entscheiden, ob wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der BRK Verpflichtungen enthalten, „die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind.“ Wie die Gerichte urteilen werden, lässt sich nicht eindeutig voraussagen. Immerhin wird die unmittelbare Wirkung von WSK-Rechten von einzelnen Autoren des Völkerrechts noch immer verneint¹⁷. Diese Rechtsauffassung dürfte allerdings an Boden verlieren, soweit künftig die Justiziabilität der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte zu prüfen ist, die in der Behindertenrechtskonvention verankert sind, denn im Gegensatz zu Art. 2 Abs. 2 des Sozialpakts (IPwskR) wird – wie ausgeführt – in Art. 4 Abs. 2 letzter Halbs. BRK ausdrücklich hervorgehoben, dass es im Bereich der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Rechte Verpflichtungen der Vertragsstaaten gibt, die nach Maßgabe des Völkerrecht, d. h. insbesondere auf der Grundlage der vom Sozialpaktsausschuss veröffentlichten *General Comments Nrn. 1 - 21*, unmittelbar anwendbar sind.

Letztlich werden deutsche Gerichte darüber zu befinden haben, in welchen Fällen Art. 4 Abs. 2 letzter Halbsatz BRK zur Anwendung kommt. Die *General Comments* stellen dabei „eine Art richterrechtlicher Auslegung des Konventionstextes dar“¹⁸.

III. Zur Interpretation des Art. 19 BRK

Text des Art. 19 BRK

Unabhängige Lebensführung¹⁹ und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern²⁰, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

¹⁶ Eibe Riedel (o. Fn. 6), S. 9.

¹⁷ Dazu Jakob Schneider (o. Fn. 10), S. 10.

¹⁸ Vgl. Heiner Bielefeldt/Frauke Seidensticker, Vorwort zu Jakob Schneider (o. Fn. 10), S. 6. Zur Interpretation im Völkerrecht allgemein vgl. Wolff Heintschel von Heinegg, Auslegung völkerrechtlicher Verträge, in: Knut Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, 5. Aufl., München 2004, S. 137 ff.

¹⁹ In der Schattenübersetzung des NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. (Berlin 2009) wird „living independently“ (franz.: „autonomie de vie“; span.: „vivir de forma independiente“) nicht mit „Unabhängige Lebensführung“, sondern mit „Selbstbestimmtes Leben“ übersetzt.

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt²¹² die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- c) gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

1. Art. 19 BRK enthält zwei zentrale Aussagen:

a) Zum einen: Die Vertragsstaaten „anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben“.

b) Zum anderen: Die Vertragsstaaten „treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts (gemeint ist das soeben genannte „gleiche Recht“) und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern. Zugleich „gewährleisten“ die Vertragsstaaten bestimmte, unter den Buchstaben a) bis c) nicht abschließend, sondern beispielhaft²² genannte Maßnahmen.

2. Aus dem Wortlaut der Vorschrift („das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben“) folgt zunächst, dass „andere Menschen“ nur Menschen ohne Behinderungen sein können. Die Wahlmöglichkeiten dieser Menschen ohne Behinderungen, „in der Gemeinschaft zu leben“, müssen mithin in gleicher Weise auch Menschen mit Behinderungen zustehen. Weder in Art. 19 BRK noch in anderen Vorschriften der BRK wird allerdings definiert, was unter einem Leben in der „Gemeinschaft“ zu verstehen ist²³. Aus der Überschrift des Art. 19 BRK („Unabhängige Lebensführung“²⁴)

sowie aus dem Sinnzusammenhang mit der in Art. 19 Buchst. a) BRK ausgeschlossenen Verpflichtung behinderter Menschen „in besonderen Wohnformen zu leben“ und der in Art. 19 Buchst. c) BRK genannten „Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft“ wird man aber folgern können, dass mit dem Leben in der „Gemeinschaft“ der Einbezug in eine Lebenswelt (als Lebensort und Lebensweise) gemeint ist, in der grundlegende Lebensäußerungen (z.B. interpersonelle und alltagspraktische Grundbedürfnisse) nicht kontrolliert und bevormundet werden, der Freiraum des Individuums nicht fremdbestimmt einschränkt wird sowie das Individuum nicht von sozialen Beziehungen isoliert und absondert wird. Die Lebenswelt

²⁰ In der Schattenübersetzung (Fn. 19) wird der englische Wortlaut („facilitate“; franz. „faciliter“; span.: „facilitar“), nicht mit „erleichtern“, sondern mit „ermöglichen“ übersetzt.

²¹ In der Schattenübersetzung (Fn. 19) wird nach „gleichberechtigt“ die Wortfolge „mit anderen“ eingefügt.

²² Ebenso deutlich wie die deutsche Fassung der BRK („unter anderem“) auch die englische („including“), französische („notamment“), und spanische Fassung („en especial“). Ausdrücklich auch die vorbereitenden Arbeiten zur BRK, wonach „the subparagraphs were illustrative only, and not an exclusive list“ (vgl. 6. Sitzung des Ad Hoc Committee vom 17.8.2005, abrufbar unter www.un.org/esa/socdev/enable/rights/ahc6reporte.htm).

²³ Der Begriff „Gemeinschaft“ wird in Art. 19 BRK mehrfach genannt, z.B. in der Wortfolge „Einbeziehung in die Gemeinschaft“, „Teilhabe an der Gemeinschaft“, „Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft“.

²⁴ In der Schattenübersetzung (oben Fn. 19): „Selbstbestimmt Leben“.

„Gemeinschaft“²⁵ wäre damit das Gegenstück zur fremdbestimmten, institutionalisierten Lebenswelt der „besonderen Wohnform“.

3. Menschen mit Behinderungen stehen nach Art. 19 BRK die „gleichen Wahlmöglichkeiten“ zu, wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben. Welche Wahlmöglichkeiten dies sind, legt Art. 19 BRK nicht abschließend fest. Eine exemplarische Ausprägung dieser Wahlmöglichkeiten nennt aber Art. 19 Buchst. a) BRK: Danach muss gewährleistet sein, dass Menschen mit Behinderungen

- a) gleichberechtigt (und zwar gleichberechtigt mit Menschen ohne Behinderungen) die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen,
- b) zu entscheiden, wo und mit wem sie leben,
- c) nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben.

zu a) Das erstgenannte Recht der Menschen mit Behinderungen auf gleiche Wahlmöglichkeiten bezieht sich auf die Wahl des Aufenthaltsorts. Weder Art. 19 BRK noch andere Artikel der BRK definieren freilich, was unter Aufenthaltsort²⁶ zu verstehen ist. Aus dem Wortlaut des Art. 19 BRK (Recht, in der Gemeinschaft zu „leben“) sowie aus dem Wortlaut des Art. 19 Buchst. a) BRK (zu entscheiden, wo und mit wem Menschen mit Behinderungen „leben“) wird aber zu folgern sein, dass „leben“ eine Kontinuität von örtlichem und personalem Umfeld meint, also nicht den schlichten oder vorübergehenden Aufenthalt, sondern den gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des auf Dauer angelegten Schwerpunkts sozialer (gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und kultureller) Beziehungen, kurz: um den Mittelpunkt des Lebens in der (oben bei 1. umschriebenen) Gemeinschaft²⁷.

zu b) Ein weiteres Recht auf gleiche Wahlmöglichkeiten bezieht sich auf die Entscheidung der Menschen mit Behinderungen, wo (an welchem Ort) und mit wem (in welchem personalen Umfeld) sie leben, also den Schwerpunkts ihrer sozialen (gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen) Beziehungen haben.

zu c) Schließlich wird das Recht auf gleiche Wahlmöglichkeiten als ausgeschlossene Verpflichtung (im Sinne eines „Verweigerungsrechts“) formuliert, nämlich nicht verpflichtet zu sein (also verweigern zu können), „in besonderen Wohnformen²⁸ zu leben“. In dieser dritten Variante des Rechts auf gleiche Wahlmöglichkeiten kommt ein zentrales Anliegen des Art. 19 BRK zum Ausdruck, nämlich das der Deinstitutionalisierung²⁹: Menschen mit Behinderungen sollen nicht gezwungen sein, in besonderen

Wohnformen zu leben, sondern das Recht haben, ein selbstbestimmtes Leben in einer frei gewählten Lebenswelt zu führen. Besondere Wohnformen sind - so wird man folgern können- typischerweise nicht geeignet, die von Art. 19 BRK geforderte „volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft“ zu gewährleisten. Insofern garantiert Art. 19 BRK die Wahlfreiheit behinderter Menschen,

²⁵ In der engl. Fassung: „community“, span.: „comunidad“; franz.: „société“, vielleicht zur Unterscheidung von der in Art. 3 Buchst. c) BRK genannten „Gesellschaft“ (engl.: „society“, span.: „sociedad“, franz. hingegen -wie in Art. 19 BRK- „société“).

²⁶ Engl.: „place of residence“, franz.: „lieu de résidence“, span.: „lugar de residencia“.

²⁷ Zum europarechtlichen Sprachgebrauch vgl. z.B. Art. 1 Buchst. j der VO (EG) Nr. 883/2004 (Koordination der Systeme der Soziale Sicherheit): „residence“ means the place where a person habitually resides“.

²⁸ Engl.: „particular living arrangement“, franz.: „milieu de vie particulier“, span.: „vivir con arreglo a un sistema de vida especial“.

²⁹ Dazu *Theresia Degener*, Welche legislativen Herausforderungen bestehen in Bezug auf die nationale Implementierung der UN-Behindertenrechtskonvention in Bund und Ländern?, br 2009, S. 34 ff. (39); *Lauri Philipp Rothfritz*, Die Konvention der Vereinten Nationen zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen, Frankfurt/M. u.a. 2010, S. 467.

außerhalb von Heimen und anderen stationären Einrichtungen zu leben³⁰. Dieses Verständnis von Art. 19 BRK - insbesondere im Text des Buchst. a)- wird auch durch die vorbereitenden Arbeiten gestützt: Die ursprüngliche Fassung des Art. 19 BRK -im ersten Entwurf Art. 15- formulierte noch „institutions or particular living arrangement“; der Begriff „institutions“ wurde dann als überflüssig gestrichen. Zudem wurde in den vorbereitenden Arbeiten zu Art. 19 BRK immer wieder das Anliegen der Deinstitutionalisierung betont³¹.

Auch wenn es nach Wortlaut und Regelungszweck des Art. 19 BRK (namentlich in Buchst. a) primär um Deinstitutionalisierung geht, darf nicht übersehen werden, dass gleichfalls nach Wortlaut und Regelungszweck des Art. 19 (und in Buchst. a) Menschen mit Behinderungen nicht daran gehindert werden dürfen, eine besondere Wohnform (z.B. eine stationäre Einrichtung) zu wählen, wenn sie die (selbstbestimmte) Wahl einer solchen Wohnform für sich als richtig erachten (im Sinne einer „eingewilligten Institutionalisierung“³²). Sollen Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht mit gleichen Wahlmöglichkeiten haben, so muss ihnen auch die Möglichkeit zugestanden werden, als ihren Aufenthaltsort eine besondere Wohnform zu wählen (so wie dies Menschen ohne Behinderungen -etwa durch die freie Wahl eines Altenheimes als Aufenthaltsort- tun können). Auch hier belegen die vorbereitenden Arbeiten ein solches Verweigerungsrecht, das nicht mit einer Verweigerungspflicht gleichgesetzt werden darf³³.

4. Das Recht auf gleiche Wahlmöglichkeiten in Gestalt des Wahl-, Entscheidungs- und Verweigerungsrechts nach Art. 19 Buchst. a) BRK steht Menschen mit Behinderungen nach Wortlaut und Zweck der Norm unabhängig davon zu, ob sie überhaupt in der Lage sind, außerhalb von besonderen Wohnformen unabhängig (selbstbestimmt) in der Gemeinschaft zu leben. Mit anderen Worten: Dieses Rechte stehen z.B. auch körperlich und/oder psychisch/geistig schwerstbehinderten Menschen zu, denen dann gegebenenfalls für ihr selbstbestimmtes Leben in der Gemeinschaft die in Art. 19 Buchst. b) und c) BRK genannten Unterstützungsdienste sowie gemeinde-nahe Dienstleistungen und Einrichtungen zur Verfügung stehen müssen. Dieser Befund lässt sich auch an dieser Stelle ergänzend mit den vorbereitenden Arbeiten belegen³⁴.

5. Das Recht auf gleiche Wahlmöglichkeiten in Gestalt des Wahl-, Entscheidungs- und Verweigerungsrechts nach Art. 19 Buchst. a) BRK darf ferner nicht dadurch eingeschränkt werden, dass dieses Recht „fremdbestimmt“ anhand von bestimmten Kriterien (z.B. nach -von anderen als dem behinderten Menschen- ermittelten „Besonderheiten des Einzelfalles“ oder „verbliebenen Fähigkeiten“ des Betroffenen, wegen „Gemeinwohlaspekten“ oder aufgrund von „Feststellungen“ einer Behörde) die Wahl

³⁰ Vgl. *Theresia Degener* (o. Fn. 29), S. 36.

³¹ Vgl. nur die 3. Sitzung des Ad Hoc Committee

(www.un.org/esa/socdev/enable/rights/wgdca15.htm): „It underlines the right to live a life outside of institutions...“ Ferner: 6. Sitzung des Ad Hoc Committee

(www.un.org/esa/socdev/enable/rights/ahc6reporte.htm).

³² Begriff nach *Theresia Degener*, Menschenrechtsschutz für behinderte Menschen, Vereinte Nationen 2006, S. 104 ff. (107).

³³ Dazu die 7. Sitzung des Ad hoc Committee

(www.un.org/esa/socdev/enable/rights/ahc7sum20jan.htm).

³⁴ Art. 19 BRK dürfe nicht dahin missverstanden werden, „as applying primarily to those persons with disabilities who are capable of living in the community independently without support and assistance“; vgl. die 7. Sitzung des Ad Hoc Committee

(www.un.org/esa/socdev/enable/rights/ahc7sum20jan.htm).

auf ein -aus Sicht eines anderen als des behinderten Menschen- „an sich erforderliches“ Leben in einer Einrichtung reduziert werden. Für die Zulässigkeit einer

solchen „Fremdbestimmung“ gibt es weder aufgrund einer wörtlichen noch einer systematischen und teleologischen Auslegung noch in den vorbereitenden Arbeiten den geringsten Anhaltspunkt.

6. Das Recht auf gleiche Wahlmöglichkeiten in Gestalt der Wahl-, Entscheidungs- und Verweigerungsrechte nach Art. 19 Buchst. a) BRK unterliegt nach dem Wortlaut der Norm, nach ihrer systematischen Stellung und nach ihrem Zweck keinem Ressourcenvorbehalt in dem Sinne, dass das Recht auf Wahl, Entscheidung oder Verweigerung einem Vorbehalt finanzieller Mehrbelastung (z.B. „unverhältnismäßiger“ finanzieller Belastung) der verpflichteten staatlichen Stellen unterliegt, wenn der Betroffene

- entweder den Aufenthaltsort „Gemeinschaft“ mit den dazu gehörigen Unterstützungsleistungen oder
- den Aufenthaltsort „besondere Wohnform“ mit den dazu gehörigen Unterstützungsleistungen wählt.

Für das in Art. 19 Buchst. a) BRK genannte Wahl-, Entscheidungs- und Verweigerungsrecht, das sich in seinem Kern am Verbot der Diskriminierung und am Recht auf Freizügigkeit, also an fundamentalen Menschenrechten orientiert -dazu unten 6 a) aa) und bb)-, kann kein Ressourcenvorbehalt gelten³⁵. Zudem lässt sich anführen, dass einem Vorbehalt „unverhältnismäßiger oder unbilliger Belastung“³⁶ nach Art. 2 BRK ausschließlich „angemessene Vorkehrungen“³⁷ unterliegen, die aber in der BRK klar unterschieden werden von „Maßnahmen“³⁸, die keinem solchen Vorbehalt unterworfen sind (vgl. z.B. Art. 24 Abs. 2 Buchst. c) BRK: „angemessene Vorkehrungen“ einerseits und Art. 19 BRK andererseits: „Maßnahmen“).

7. a) Nach Art. 19 BRK „anerkennen“ die Vertragsstaaten das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben. Diese Formulierung („anerkennen“) könnte man auf den ersten Blick als Auftrag an die bzw. als Pflicht der Mitgliedstaaten verstehen, das genannte Recht als solches zu akzeptieren und für seine (möglicherweise schrittweise) Realisierung zu sorgen. Dabei würde aber übersehen, dass die genannte Formulierung (in Verbindung mit der Regelung des Art. 19 Buchst. a) BRK) auf zwei zentrale Menschenrechte zurückgreift, diese im Hinblick auf Menschen mit Behinderungen bekräftigt und im Hinblick auf deren Bedürfnisse spezifiziert:

aa) Zum einen zeigen das Abstellen auf „das gleiche Recht“, um wie andere (also Menschen ohne Behinderung) in der Gemeinschaft zu leben, sowie das Postulat des Art. 19 Buchst. c) BRK (wonach gemeindenaher Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen „auf der Grundlage der Gleichberechtigung“ zur Verfügung stehen müssen), dass Art. 19 BRK einem „substanziellen Gleichheitskonzept“ folgt³⁹, das dem Prinzip der Nichtdiskriminierung immanent ist, also einem Prinzip, das zu den wichtigsten der BRK zählt (vgl. Art. 3 Buchst. b) und Art. 5 BRK) und das zugleich zu den fundamentalen Menschenrechtsprinzipien gehört⁴⁰.

³⁵ Dazu *Eibe Riedel* (o. Fn. 6), S. 26.

³⁶ Engl.: „disproportionate or undue burden“, franz.: „charge disproportionnée ou induue apportés“, span.: „carga desproporcionada o indebida“,

³⁷ Engl.: „reasonable accommodation“, franz.: „aménagement raisonnable“, span.: „ajustes razonables“.

³⁸ Engl.: „measures“, franz.: „mesures“, span.: „medidas“.

³⁹ Vgl. *Theresia Degener*, Die UN-Behindertenrechtskonvention als Inklusionsmotor, RdJB 2009, S. 200 ff. (205).

⁴⁰ Vgl. *Eibe Riedel* (o. Fn. 6), S. 9.

bb) Zum anderen knüpft Art. 19 BRK (als spezifische, auf selbstbestimmte Lebensführung zielende Variante von Art. 18 Abs. 1 BRK⁴¹) an Art. 12 IPbpR⁴² an, der die Bewegungsfreiheit und die freie Wahl des Wohnsitzes (in der englischen Fassung: „residence“)⁴³ schützt sowie zugleich ein Element der Selbstbestimmung enthält⁴⁴. Danach hat jedermann, der sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Staates aufhält, das Recht, sich dort frei zu bewegen und seinen Wohnsitz frei zu wählen. Dass eine solche Anknüpfung an Art. 12 IPbpR auch bewusst gesucht wurde, zeigen eindeutig die vorbereitenden Arbeiten⁴⁵. In Art. 19 BRK wird nun dieses (in Art. 12 IPbpR normierte) allgemeine Menschenrecht auf freie Wahl des Wohnsitzes auf den Kontext der Menschen mit Behinderungen zugeschnitten, nämlich auf das Recht zur Wahl des Aufenthaltsortes sowie auf das schon genannte Entscheidungs- und Verweigerungsrecht.

b) Die Verpflichtungen, die insgesamt aus der BRK erwachsen, richten sich zwar primär an die Träger deutscher Staatsgewalt (also an Parlamente, welche die Konvention im Rahmen der verfassungsgemäßen Ordnung umzusetzen haben, ferner an Behörden und Gerichte sowie die Körperschaften öffentlichen Rechts. Die in Art. 19 BRK einfließende völkerrechtliche Achtungs-, Schutz- und Gewährleistungsdimension (s.o. II.1.) spricht aber für eine Auslegung der Formulierung „anerkennen“ dahingehend, dass „das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben“ (insbesondere in Gestalt des Wahl-, Entscheidungs- und Verweigerungsrechts nach Art. 19 Buchst. a) BRK) eine subjektive Rechtsposition beinhaltet, also eine individualschützende Wirkung hat⁴⁶.

Art. 19 Buchst. a) orientiert sich in seinem Kern am Verbot der Diskriminierung und am Recht auf Freizügigkeit, also an fundamentalen Menschenrechten, ist mithin auf die genannte völkerrechtliche Schutz-, Achtungs- und Gewährleistungsdimension rückbezogen (oben a). Die spricht entscheidend dafür, dass „das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben“ in seiner Ausprägung durch Art. 19 Buchst. a) BRK (also als Wahl-, Entscheidungs- und Verweigerungsrecht) nach der Völkerrechtsdogmatik nicht nur eine subjektive (individualschützende), sondern zugleich eine unmittelbar anwendbare Rechtsposition einräumt⁴⁷.

⁴¹ Art. 18 Abs. 1 BRK bestimmt: „Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Freizügigkeit, auf freie Wahl ihres Aufenthaltsorts ...“.

⁴² Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR-International Covenant on Civil and Political Rights) – IPbpR; dazu auch oben II.1. Zu Art. 12 IPbpR vgl. *Theodor Schilling*, Internationaler Menschenrechtsschutz, 2. Aufl., Tübingen 2010, S. 108 ff.

⁴³ Art. 12 IPbpR verwendet den Begriff „residence“ (ebenso Art. 19 BRK in seiner englischen Fassung). In der deutschen Fassung des Art. 12 IPbpR wird „residence“ mit „Wohnsitz“ übersetzt; während in der deutschen Fassung des Art. 19 BRK „residence“ mit „Aufenthaltsort“ übersetzt wird.

⁴⁴ Dazu *Theresia Degener* (Fn. 39), S. 35.

⁴⁵ Vgl. die ausdrückliche Bezugnahme auf Art. 12 Abs. 1 IPbpR des Ad Hoc Committee (Working Group) unter www.un.org/esa/socdev/enable/rights/wghrefa15.htm.

⁴⁶ Vgl. nur *Valentin Aichele*, Die UN-Behindertenrechtskonvention und ihr Fakultativprotokoll – Ein Beitrag zur Ratifikationsdebatte (Deutsches Institut für Menschenrechte, Policy Paper No. 9), Berlin 2008, S. 6 f.; *Theresia Degener* (o. Fn. 39), S. 207.

⁴⁷ Vgl. *Valentin Aichele* (o. Fn. 46), S. 9; *Theresia Degener* (o. Fn. 39), S. 217, beide zur individualschützenden und unmittelbaren Wirkung von völkerrechtlichen Diskriminierungsverboten. Die unmittelbare Geltung von Art. 19 (Wahl des Aufenthaltsorts) befürwortet (zu Recht) auch *Peter Masuch*, Vortrag zu den Wirkungen der Behindertenrechtskonvention auf einer Tagung von ForSeA e.V. (abrufbar unter www.kobinet-nachrichten.org/cipp/kobinet/custom/pub/content.lang.1/oid.23310/ticket.g_a_s_t; Aufruf: 31.5.2010).

8. Im Gegensatz zu der in Art. 19 Buchst. a) BRK enthaltenen Achtungs-, Schutz- und Gewährleistungsverpflichtungen wird man möglicherweise die in Art. 19 Buchst.

b) und c) BRK vorgesehenen Ziel- und Förderverpflichtungen der Vertragsstaaten zu qualifizieren haben. Nach Art. 19 Buchst. b) und c) haben die Vertragsstaaten (unter anderem) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu gemeindenahen Unterstützungsdiensten einschließlich der persönlichen Assistenz haben (Art. 19 Buchst. b) BRK), und ferner gemeindenaher Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit (auch) Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen (Art. 19 Buchst. c) BRK). Diese in Art. 19 Buchst. b) und c) BRK formulierten Ausprägungen des gleichen Rechts „aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben“ weisen -jedenfalls in der Formulierung des Art. 19 Buchst. b) und c)- keine Entsprechung auf der Ebene der fundamentalen Menschenrechte im Sinne des IPbPR auf. Näher liegt es, sie der Kategorie der sozialen Rechte im Sinne des Art. 4 Abs. 2 BRK zuzuordnen, die zwar auch eine individuelle Rechtsposition einräumen können⁴⁸, hinsichtlich derer sich nach Art. 4 Abs. 2 BRK jeder Vertragsstaat verpflichtet, „unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel ... Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen ...“. Insofern wird man hier nur eine Verpflichtung der Vertragsstaaten zu einer progressiven Verwirklichung der Postulate des Art. 19 Buchst. b) und c) BRK innerhalb eines angemessenen Zeitraums annehmen können, es sei denn, es ergeben sich aus Art. 19 Buchst. b) und c) BRK und anderen Normen dieses Übereinkommens Verpflichtungen, „die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind“ (Art. 4 Abs. 2 letzter Halbs. BRK). Dazu zählt z.B. -wie unter II.3. ausgeführt- die Einhaltung des Gebots der Nichtdiskriminierung (Art. 3 Buchst. b) i.V.m. Art. 5 und Art. 2 Abs. 3 und 4 BRK). Wird etwa einem Menschen die Inanspruchnahme eines gemeindenahen Unterstützungsdienstes mit der Begründung verweigert, er sei geistig behindert, so kann sich der Betroffene unmittelbar darauf berufen, dass ihm ein diskriminierungsfreier Zugang zu einem gemeindenahen Unterstützungsdienst verschafft werden muss. Das Gleiche gilt, wenn einem Menschen unter Verweis auf seine geistige Behinderung der Zugang zu einer gemeindenahen Einrichtung für die Allgemeinheit i.S.d. Art. 19 Buchst. c) BRK verweigert wird.

IV. Vereinbarkeit von Vorschriften des SGB XI und SGB XII mit Art. 19 BRK

1. Im Folgenden werden mögliche Auswirkungen des Art. 19 Buchst. a) BRK auf Vorschriften des SGB XI und XII geprüft, in denen es in besonderer Weise um die Wahl bzw. die Bestimmung des Aufenthaltsortes⁴⁹ geht. Es sind dies:

- § 43 Abs. 4 SGB XI (vollstationäre Pflege pflegebedürftiger Menschen):

„Wählen Pflegebedürftige vollstationäre Pflege, obwohl diese nach den Feststellungen der Pflegekasse nicht erforderlich ist, erhalten sie zu den pflegebedingten Aufwendungen einen Zuschuss in Höhe des in § 36 Abs. 3 für die jeweilige Pflegestufe vorgesehenen Gesamtwertes.“

- § 9 Abs. 2 Satz 2 SGB XII (i.V.m. der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen):

⁴⁸ Dazu eingehend *Eibe Riedel* (o. Fn. 6), S. 8 f.

⁴⁹ Zur Bedeutung des Begriffs „Aufenthaltsort“ i.S.d. Art. 19 Buchst. a) BRK vgl. oben im Text unter 3. zu a). Ist unter „Aufenthaltsort“ mithin der auf Dauer angelegte Schwerpunkt sozialer Beziehungen zu verstehen, so ist z.B. § 40 Abs. 2 Satz 2 SGB V (Mehrkostenvorbehalt) nicht mit Art. 19 Buchst. a) unvereinbar: Denn in dieser Vorschrift geht es um einen vorübergehenden, zeitlich eng begrenzten Aufenthalt in einer Einrichtung zur medizinischen Rehabilitation, die gerade nicht zum Mittelpunkt des Lebens des Betroffenen werden soll.

„Wünschen des Leistungsberechtigten, den Bedarf stationär oder teilstationär zu decken, soll nur entsprochen werden, wenn dies nach der Besonderheit des Einzel-

falles erforderlich ist, weil anders der Bedarf nicht oder nicht ausreichend gedeckt werden kann ...“

- § 13 Abs. 1 Satz 3 SGB XII: (i.V.m. der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen):

„Der Vorrang der ambulanten Leistung gilt nicht, wenn eine Leistung für eine geeignete stationäre Einrichtung zumutbar und eine ambulante Leistung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.“

2. Wie sich nun Art. 19 Buchst. a) BRK als Bundesrecht⁵⁰ zu den oben (bei 1.) genannten Vorschriften verhält, die gleichfalls zum Bundesrecht gehören, ist bislang allenfalls ansatzweise diskutiert worden und deshalb auch nicht abschließend geklärt.

a) In Betracht kommt zunächst, dass das Normprogramm der BRK -und damit auch des § 19 Buchst. a) BRK- als Maßstab für die Auslegung der genannten Vorschriften des SGB XI und SGB XII zu beachten ist. Dies wäre freilich nur dann zu erwägen, wenn die betreffenden Vorschriften eine Auslegung i.S.d. Art. 19 Buchst. a) BRK (als völkerrechtskonforme Auslegung) auch zulassen.

(1) Nach § 43 Abs. 4 SGB XI soll ausdrücklich die Entscheidung der Pflegekasse dafür maßgeblich sein, ob stationäre Pflege erforderlich ist. Eine solche, nach dem eindeutigen Wortlaut des § 43 Abs. 4 SGB XI zwingend vorgesehene „Fremdbestimmung“ durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (hier: die Pflegekasse⁵¹) gegenüber dem behinderten Menschen⁵² ist aber mit Art. 19 Buchst. a) BRK unvereinbar (vgl. oben III.5.).

(2) Nach § 9 Abs. 2 Satz 2 SGB XII soll Wünschen des Leistungsberechtigten nach stationärer oder teilstationärer Hilfe nur dann entsprochen werden, wenn dies nach den Besonderheiten des Einzelfalles erforderlich ist. Explizit wird damit der leistungsberechtigte behinderte Mensch bei seiner Wahl stationärer oder teilstationärer (an Stelle von ambulanter) Hilfe zwingend einer Fremdbestimmung (nämlich der Beurteilung des Einzelfalles durch den Sozialleistungsträger) unterworfen, die aber mit Art. 19 Buchst. a) BRK unvereinbar ist (vgl. oben III.5.).

(3) Der in § 13 Abs. 1 Satz 3 SGB XII vorgesehene Ausschluss ambulanter Leistungen durch das Kriterium der Zumutbarkeit einer geeigneten stationären Einrichtung beinhaltet zwingend eine „Fremdbestimmung“ (nämlich die -den behinderten Menschen negierende- Beurteilung der Zumutbarkeit letztlich durch den Sozialleistungsträger), die mit Art. 19 Buchst. a) BRK unvereinbar ist (vgl. oben III.5.). Ferner gilt nach § 13 Abs. 1 Satz 3 SGB XII der Vorrang der ambulanten Leistung nicht, wenn die ambulante Leistung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Ein solcher finanzieller Vorbehalt ist indes -wie oben (II.5.) aufgezeigt- mit Art. 19 Buchst. a) BRK unvereinbar.

Der mögliche Wortsinn bezeichnet die Grenze der Auslegung. Eine Auslegung des Wortlauts der betroffenen Vorschriften des SGB XI und SGB XII im Lichte des Art. 19 Buchst. a) BRK erscheint freilich angesichts des Wortlauts dieser Vorschriften (z.B.

⁵⁰ Dazu oben im Text unter I.1. mit Fn. 2 und 3.

⁵¹ Vgl. § 46 Abs. 2 Satz 1 SGB XI.

⁵² Pflegebedürftigkeit ist eine besonders schwere Form der Behinderung: pflegebedürftige Menschen sind immer auch behindert (vgl. *Felix Welte*, Behinderung und Rehabilitation im sozialen Rechtsstaat, Tübingen 2005, S. 53). Dies muss auch für den Behinderungsbegriff der BRK gelten.

„Feststellungen der Pflegekasse“) nicht möglich, weil sie die Wortsinnngrenze missachten und letztlich zu einer grundlegenden Neufassung des normativen Gehalts dieser Vorschriften führen würde. Folgt man dieser Ansicht, so wird man zu dem Er

gebnis kommen müssen, dass eine vertragskonforme (völkerrechtskonforme) Auslegung der genannten Vorschriften nicht in Betracht kommt.

b) Versteht man die betroffenen Vorschriften des SGB XI und SGB XII dahin, dass eine an Art. 19 Buchst. a) BRK ausgerichtete (vertragskonforme bzw. völkerrechtskonforme) Auslegung aus den oben genannten Gründen nicht in Betracht kommt, wird man davon ausgehen müssen, dass eine nicht durch Auslegung „heilbare“ Kollision unvereinbar unterschiedlicher Norminhalte vorliegt. Bei einer solchen Kollision müssten dann aber deutsche Behörden und Gerichte

- entweder davon ausgehen, dass die Regelung des Art. 19 Buchst. a) BRK gemäß Art. 25 GG den genannten Vorschriften des SGB XI und des SGB XII vorgeht, da sie Menschenrechtsnormen enthält, die zu den allgemeinen Regeln des Völkerrechts gehören, mithin eine Anwendung der genannten Vorschriften unterlassen,
- oder zumindest nach der lex-posterior-Regel⁵³ die spätere Norm, also Art. 19 Buchst. a) BRK, anwenden, mit der Folge, dass die dem Art. 19 Buchst. a) BRK widersprechenden Vorschriften des SGB XI und SGB XII unbeachtlich sind⁵⁴.

Nachdruck mit freundlicher Genehmigung der Autoren aus „Rechtsdienst der Lebenshilfe Nr. 2/2010

Einstieg in Inklusions- und Teilhabestatistiken

Der Deutsche Behindertenrat (DBR) setzt sich für nachstehende Änderung des Mikrozensusgesetz ein, das voraussichtlich im Jahr 2011 novelliert wird. Eine solche Änderung könnte einzeln oder im Rahmen des zu erstellenden Aktionsplanes zur Umsetzung der BRK erfolgen.

Die beiden bestehenden Fragekomplexe 134 (festgestellte Behinderteneigenschaft durch amtlichen Bescheid) und 135 (Höhe des Grades der Behinderung) im Erhebungsbereich Gesundheit werden für den Mikrozensus 2013 durch nachstehende Fragekomplexe in Anlehnung an das Verfahren von Statistik Austria wie folgt ersetzt:

Fragekomplex 134: Dauerhafte Beeinträchtigungen von Aktivitäten (u.a. beim Sehen, Hören, Sprechen, bei der Beweglichkeit, beim Lernen)

⁵³ Zu dieser klassischen Kollisionsregel (wie sie z.B. in Art. 72 Abs. 3 GG zum Ausdruck kommt) im vorliegende Kontext vgl. *Eckart Klein*, Menschenrechte: Stille Revolution des Völkerrechts und Auswirkungen auf die innerstaatliche Rechtsanwendung, Baden-Baden 1997, S. 30 ff.; *Jakob Schneider* (o. Fn. 10), S. 41. Unzutreffend wäre hier die Annahme, dass Art. 19 Buchst. a) BRK als allgemeines späteres Recht nicht das spezielle frühere Recht (also die genannten Vorschriften des SGB XI und SGB XII) brechen würde (lex posterior generalis non derogat legi speciali priori).

⁵⁴ Für Unvereinbarkeit der oben genannten §§ 9 und 13 SGB XII im Ergebnis auch „Forderungen der fünf Fachverbände für Menschen mit Behinderung zur Neuausrichtung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen im Licht der Behindertenrechtskonvention“ vom 9.7.2009 (abrufbar unter www.beb-ev.de); für „die Kostenvorbehalte der Sozialhilfe und der Pflegeversicherung“ auch die Bundesinitiative „Daheim statt Heim“, ebenso für § 13 SGB XII *Stefan Heinik*, beide BT-Ausschuss für Arbeit und Soziales, Ausschussdrucksache 16(11)1209 bzw. 16(11) 1204 sowie *Theresia Degener* (o. Fn. 29), S. 46 (Streichung des § 13 Abs. 1 Satz 3 SGB XII im Rahmen einer Reform der Eingliederungshilfe).

Fragekomplex 135: Teilhabeschwierigkeiten aufgrund der dauerhaften Beeinträchtigungen (u.a. in den Bereichen Freizeit, Mobilität, Öff. Verkehr, Arbeit, Kommunikation)

Uns ist bewusst, dass diese Fragestellungen unvollständig sind. Beispielsweise fehlen noch Fragen zu Menschen mit psychischen Erkrankungen und der Bereich des Privat-/Familienlebens. Der exakte Wortlaut der neuen Fragekomplexe ist deshalb mit dem DBR abzustimmen.

Erläuterung des Vorschlages:

A. Statistischer und juristischer Hintergrund

Die beiden wesentlichen amtlichen Statistiken zum Merkmal „Behinderung“ werden durch den § 131 SGB IX (Statistik) und durch das Mikrozensusgesetz aus dem Jahr 2005 (Gesetz zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt sowie die Wohnsituation der Haushalte – MZG 2005³) geregelt.

Nach Maßgabe des **§131 SGB IX** wird die „Zahl der schwerbehinderten Menschen mit gültigem Ausweis“, weitere persönliche Merkmale wie „Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Wohnort“ sowie „Art, Ursache und Grad der Behinderung“ erhoben. Grundlage der Erhebung ist der Behinderungsbegriff nach SGB IX. Die Erhebung erfolgt durch die zuständigen Behörden. Diese Statistik (auch als „Ausweisstatistik“ bezeichnet) wird alle zwei Jahre (ungerade Jahre zum Jahresende) erhoben. Nach der letzten Erhebung (Dezember 2007) gelten rund 6,9 Millionen Menschen in Deutschland als „schwerbehindert“ mit einem GdB (Grad der Behinderung) von 50-100⁴. Die Klassifizierung erfolgt nach ca. 63 einzelnen medizinischen Unterkategorien. Diese Zahl ist die meistgenannte Zahl, wenn es um die Angabe von statistischen Daten zum Bereich „Behinderung“ geht.

Das **Mikrozensusgesetz 2005** regelt eine jährlich durchgeführte und repräsentative Befragung, die auf der Basis einer 1%igen Stichprobe aus allen deutschen Haushalten durchgeführt wird. Sie wird auch als „kleine Volkszählung“ bezeichnet.

Im Abstand von vier Jahren werden im Rahmen des Mikrozensus auch regelmäßig zwei Fragekomplexe zu Behinderung im Bereich „Fragen zur Gesundheit“ erhoben, deren Beantwortung allerdings freiwillig ist. Dies sind: Frage 134: „Ist für Sie eine Behinderung durch amtlichen Bescheid festgestellt worden?“ (mit sechs weiteren Unterkategorien) und Frage 135: „Wie hoch ist der amtlich festgestellte Grad der Behinderung?“ Hier sind zehn Unterkategorien vorgesehen, angefangen mit „20 bis unter 30“. Beim Mikrozensus ist ebenfalls der Behinderungsbegriff nach SGB IX die Grundlage, die Erhebung erfolgt hier jedoch durch InterviewerInnen. Laut Mikrozen

sus 2005 (die Auswertung des Mikrozensus 2009 ist noch nicht erfolgt) leben in Deutschland 8,6 Millionen amtlich anerkannte Menschen mit Behinderungen⁵. Zusätzlich zu den 6,9 Millionen schwerbehinderten Personen gibt es also noch 1,7 Millionen Menschen mit geringerem Grad der Behinderung. Der nächste Mikrozensus, in dem Fragen zu „Behinderung“ gestellt werden, wird im Jahr 2013 erfolgen.

³ Zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 8.7.2009

⁴ Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 17. Juli 2008

⁵ Statistisches Bundesamt (Hg.): Lebenslagen der behinderten Menschen. Ergebnis des Mikrozensus 2005

B. Problemstellung

Diese beiden Verfahren sind seit langem gebräuchlich, weisen jedoch einige, hinlänglich bekannte Probleme auf:

a) formal: Durch die amtlichen statistischen Angaben ist zum Beispiel nicht erhebbar, wieviele Personen einen Rollstuhl zur Fortbewegung nutzen⁶. Ebenfalls sind die Kategorien nicht trennscharf (Beispiel: Kategorie 23 „sonstige Sehbehinderung“ oder Kategorie 63 „anderweitig nicht einzuordnende oder ungenügend bezeichnete Behinderungen“, in die insgesamt über 1 Million Personen gezählt werden!) oder etikettierend und diskriminierend (Beispiel: Kategorie 32 „Entstellung, belästigende oder abstoßende Absonderungen oder Gerüche“).

b) inhaltlich: Die angewandten statistischen Indikatoren haben eher statischen Charakter (man kann etwa feststellen, in welchem Alter Beeinträchtigungen auftreten, ob sie durch Krankheit, Unfall oder Berufsunfall verursacht worden sind oder welche Funktionsbereiche stärker oder weniger betroffen sind. Es können aufgrund dieser Indikatoren jedoch nur sehr schwer Aussagen zur Teilhabepanung und inklusiver Sozialraumplanung getroffen werden, wie sie etwa zur Umsetzung des Artikels 19 (Selbstbestimmt Leben in der Gemeinde) der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) erforderlich wären. Nach Artikel 31 der BRK (Statistik und Datensammlung) sind die Vertragsstaaten jedoch dazu verpflichtet, auf Basis statistischer Angaben und Datensammlungen „politische Konzepte zur Durchführung dieses Übereinkommens auszuarbeiten und umzusetzen.“

C. Neue Indikatoren sind erforderlich

Die Notwendigkeit einer generellen Umorientierung der amtlichen Statistiken von Defizit-Statistiken zu Teilhabestatistiken wurde bereits im Statistik-Workshop der „Alle inklusive“-Fachkonferenz vom 20. Februar 2009 in Chemnitz gefordert.⁷

Um einen ersten Einstieg in solche Inklusions- und Teilhabestatistiken zu schaffen, schlägt der Deutsche Behindertenrat (DBR) als Sofortmaßnahme die anstehende Änderung des Mikrozensusgesetzes vor. Als „Good-Practice“-Beispiel dazu dient das Verfahren von Statistik Austria, der Österreichischen Statistikbehörde. Dort wurden als Zusatzfragen zum Mikrozensus 2007 nach „dauerhaften Beeinträchtigungen“ und den daraus resultierenden Teilhabeschwierigkeiten in unterschiedlichen Lebensbereichen gefragt⁸.

Grundlage der österreichischen Erhebung war die ICF (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit⁹), die (ebenso wie die BRK)

⁶ Schriftliche Auskunft des Statistischen Bundesamtes an H.- Günter Heiden vom 4. Juni 2010: „Leider können Ihre Datenwünsche zu Rollstuhlnutzern nicht aus dem Informationsangebot der amtlichen Statistik beantwortet werden.“

⁷ vgl. Broschüre „Handlungsaufträge“ der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen 2009, S. 31f

⁸ vgl. Statistik Austria (Hg.): Menschen mit Beeinträchtigungen. Ergebnisse der Mikrozensus-Zusatzfragen im 4. Quartal 2007, Statistische Nachrichten 12/2008, S. 1132 ff

Behinderung als Wechselwirkung von Beeinträchtigung und Barrieren begreift. In der ICF wird nach einem dreidimensionalen Modell von Körperfunktionen, Beeinträchtigung

von Aktivitäten und dadurch resultierender Teilhabeprobleme an Lebensbereichen unterschieden. Folglich konnten aus den österreichischen Erhebungen ganz andere Erkenntnisse gezogen werden: 1,7 Mio Personen, rund 20,5 Prozent (!) der Bevölkerung bezeichneten sich als dauerhaft beeinträchtigt, 50.000 Personen bezeichneten sich als NutzerInnen von Rollstühlen. Dies entspricht etwa 0,6% der österreichischen Bevölkerung. Auf Deutschland übertragen, würden diese Prozentzahlen bedeuten, dass weit mehr Personen als bisher statistisch erfasst, von langandauernden gesundheitlichen Beeinträchtigungen betroffen sind. Man müsste demnach mit ca. 16,4 Millionen dauerhaft beeinträchtigten Personen und ca. 480.000 RollstuhlnutzerInnen rechnen.

Einen interessanten Ansatz der Weiterentwicklung statistischer Erhebungen bietet auch das Sozio-Ökonomische Panel (SOEP) des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW). In dieser jährlich durchgeführten Haushalts- und Personenbefragung wird im Bereich „Krankheit und Gesundheit“ zwar auch nach der amtlich festgestellten Behinderung gefragt, es werden teilweise aber auch schon Fragen zur Beeinträchtigung im Alltagsleben gestellt¹⁰. Das DIW steht nach eigenen Aussagen einer Verbesserung der Datensätze positiv gegenüber.

D. Generelle Weiterentwicklung

Neben der oben vorgeschlagenen Sofortmaßnahme der Änderung des Mikrozensusgesetzes ist der DBR der Ansicht, dass gerade im Bereich Statistik und Datensammlung qualitative Verbesserungen bei gleichzeitiger strenger Einhaltung der datenschutzrechtlichen Standards und der notwendigen Behutsamkeit aus geschichtlichen Erfahrungen geboten sind. Diese könnten u.a. sein:

- Studien und Workshops (u.a. unter Beteiligung der Abteilung von DESTATIS - Heiko Pfaff und Statistik Austria, sowie dem Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung) zur Weiterentwicklung statistischer Erhebungsmerkmale nach Maßgabe der ICF und der BRK
- Überprüfung der bestehenden Vorschriften zu Statistik und Datenerhebung in den unterschiedlichen Gesetzen und Verordnungen
- Überprüfung des Nutzens der Statistik nach § 131 SGB IX
- Barrierefreie Verfügbarmachung der gewonnenen Daten
- Europäische/internationale Kooperationen und Erfahrungsaustausch zu Fragen von Inklusions- und Teilhabestatistiken

Verfasser:

AG Mikrozensus im DBR: Andreas Bethke (DBSV), Dr. Heinz Willi Bach (DBSV), H.-Günter Heiden (ISL e.V.). Beschlossen durch den Arbeitsausschuss des Deutschen Behindertenrates in seiner Sitzung am 25. Juni 2010 in Berlin

⁹ verabschiedet durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO) im Jahr 2001

¹⁰ www.diw.de/de/diw_02.c.238114.de/frageboegen_methodenberichte.html

Personalien

Neuer Behindertenbeauftragter in Nordrhein-Westfalen

Norbert Killewald ist von der Landesregierung zum neuen Beauftragten für die Belange behinderter Menschen in Nordrhein-Westfalen bestellt worden. Der frühere sozialpolitische Sprecher der sozialdemokratischen Fraktion im Landtag ist Nachfolger von Angelika Gemkow, die das Amt von 2005 bis 2010 ausgeübt hat.

„Die Belange behinderter Menschen sind der neuen Landesregierung sehr wichtig. Deshalb freue ich mich sehr, dass es gelungen ist, mit Norbert Killewald einen profilierten Sozialpolitiker für dieses wichtige Amt zu gewinnen“, sagte Sozialminister Guntram Schneider heute bei der Amtseinführung in Düsseldorf. „Ich bin mir sicher, dass Norbert Killewald sich mit aller Kraft, aber auch mit dem erforderlichen langen Atem dafür einsetzen wird, dass alltägliche Barrieren abgebaut und die Interessen der Behinderten gegenüber Politik und Verwaltung durchgesetzt werden.“

Unter Hinweis auf die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen betonte Schneider: „Wir brauchen einen Perspektivwechsel in der Behindertenpolitik. Denn wir wollen eine Gesellschaft schaffen, die niemanden ausgrenzt, egal ob er behindert oder nicht behindert, arm oder reich ist.“ Behindertenpolitik taue dabei nicht für parteipolitische Auseinandersetzungen, vielmehr solle der auch von der Vorgängerregierung eingeschlagene Weg eines parteiübergreifenden Konsenses fortgesetzt werden. So werde das Programm „Teilhabe für alle“, das für 59 Projekte in allen Ressorts der Landesregierung rund 186 Millionen Euro vorsieht, ausgebaut, um dem Ziel einer inklusiven Gesellschaft näher zu kommen.

„Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Nordrhein-Westfalen ist ein Schwerpunkt meines neuen Amtes“, sagte Norbert Killewald. „Ich möchte gemeinsam mit den Akteuren der Behindertenpolitik und der Landesregierung nach Möglichkeiten suchen, Barrieren einzureißen und neue zu verhindern. Angelika Gemkow hat als Landesbehindertenbeauftragte wichtige Impulse gegeben, beispielsweise für barrierefreie Arztpraxen und für das Signet ‚Nordrhein-Westfalen ohne Barrieren‘. Gemeinsam mit den behinderten Menschen werde ich nach Möglichkeiten suchen, hier noch stärkere Impulse zu setzen“, betonte Killewald.

kobinet-nachrichten vom 07.09.2010

Bundesverdienstkreuz 1. Klasse für Sigrid Arnade

Bundespräsident Christian Wulff hat anlässlich einer Veranstaltung zum Tag der deutschen Einheit 36 Bürgerinnen und Bürger mit dem Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet. Zu den im Schloss Bellevue für ihr außergewöhnliches Engagement und ihre herausragenden Leistungen Geehrten gehörte Dr. Sigrid Arnade. Die gelernte Tierärztin, Journalistin, NW3-Vorstandsmitglied und jetzige Geschäftsführerin der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben e.V. (ISL) wurde als eine Vorkämpferin für die Rechte behinderter Frauen ausgezeichnet.

In der Begründung zur Auszeichnung heißt es: Ihre eigene Erkrankung hat sie dazu gebracht, sich der Selbsthilfe behinderter Menschen, vor allem Frauen, zuzuwenden. Frau Dr. Arnade ist unter anderem Mitbegründerin und Vorstandsvorsitzende von "Lebensnerv - Stiftung zur Förderung der psychosomatischen MS-Forschung" sowie

Mitbegründerin und Vorstandsmitglied des Vereins „Netzwerk behinderter Frauen Berlin“. Außerdem ist sie im "Netzwerk Artikel 3 - Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e. V." tätig. Sie ist darüber hinaus Mitbegründerin der Organisation „Weibernetz e. V." und sitzt als deren Vertreterin im Deutschen Behindertenrat. Im Rahmen der Verhandlungen zur UN-Menschenrechtskonvention für Menschen mit Behinderungen, die 2007 in New York unterzeichnet wurde, hat sich Frau Dr. Arnade nachdrücklich für die Aufnahme der Belange behinderter Frauen in die Konvention eingesetzt.

Buchvorstellungen

Behinderung im internationalen Diskurs

Mit der UN-Behindertenrechtskonvention ist wahrnehmbare Bewegung in den Begriff von „Behinderung“ gekommen. Behinderung wird als ein sich weiterentwickelndes Konzept verstanden und gilt als das Ergebnis einer komplexen Wechselwirkung zwischen einer Beeinträchtigung und unterschiedlichen Barrieren. So ähnlich wurde dies bereits im Jahr 2001 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) gesehen, als die End-Fassung der ICF beschlossen wurde. ICF steht – ins Deutsche übersetzt - für „Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit“. Seinerzeit hatten nur wenige Fachleute den damit erfolgten Perspektivenwechsel im Verständnis von Behinderung wahrgenommen und auch heute beschäftigen sich nur eine Handvoll von ExpertInnen mit der ICF. Dr. Marianne Hirschberg, wissenschaftliche Referentin der Monitoringstelle zur Behindertenrechtskonvention am Deutschen Institut für Menschenrechte, ist eine von ihnen. Der vorliegende Titel ist ihre Doktorarbeit aus dem Jahr 2008 an der Universität Dortmund, die 370 Seiten kompakte Information über die Entwicklung von Klassifikationen und deren Nutzung bietet. Sicher, das Buch ist keine unterhaltsame Lektüre für einen verregneten Sonntag-nachmittag, aber wenn man bedenkt, dass sich das Sozialgesetzbuch IX und auch das Behindertengleichstellungsgesetz angeblich der ICF verpflichtet sehen, so besteht doch die Notwendigkeit, sich einmal vertieft dem theoretischen Diskurs zu nähern und sich vom medizinisch geprägten Alltagsverständnis von Behinderung zu lösen. Damit nähern wir uns natürlich auch der Frage, ob wir nicht langfristig einen ganz anderen Begriff von „Behinderung“ benötigen.

Neben der detailreichen Analyse der ICF, ihrer Reichweite und ihrer Brüche zeigt Hirschberg auch Forschungsperspektiven für die Zukunft auf. Insgesamt handelt es sich um eine wahre Fundgrube von Erkenntnissen, die eine weitere fundierte Diskussion, (beginnend vielleicht mit einer Fachtagung?) verdient haben und nicht in den Regalen der einschlägigen Institutsbibliotheken versteckt bleiben dürfen.

GHG

Marianne Hirschberg: Behinderung im internationalen Diskurs. Die flexible Klassifizierung der Weltgesundheitsorganisation. Campus-Verlag Frankfurt/New York 2009. 376 S., 39,90 €, ISBN: 978-593-39027-7

Neuerscheinung: „Auf dem Weg zur Schule für alle“ – Ankündigung des Lebenshilfe-Verlages:

„Seit März 2009 ist die Behindertenrechtskonvention der UN in Deutschland geltendes Recht. Sie verpflichtet in Artikel 24 die Unterzeichnerstaaten, ein „inclusive educational system“, also ein inklusives Bildungssystem vorzuhalten und den vorbehaltlosen Zugang für alle Schüler mit Behinderung zur allgemeinen Schule zu ermöglichen. Doch wie soll die Schule der Zukunft aussehen? Wie wird man unterschiedlichen Voraussetzungen der Kinder gerecht? Schüler mit und ohne Behinderung, Mädchen und Jungen unterschiedlicher Herkunft, Religion – sie alle sollen gemeinsam und wohnortnah unterrichtet werden.

Was also ist zu tun? Dieses Buch beleuchtet das Thema von allen Seiten, programmatisch, theoretisch, praktisch, politisch und verbandlich. Es gibt Orientierung in der Prozessbeschreibung von der Integration zur Inklusion. Besonders spannend sind die praktischen Beispiele, die zeigen, was heute schon möglich ist und was – vielleicht – morgen schon Normalität sein könnte.“

Andreas Hinz, Ingrid Körner, Ulrich Niehoff (Hrsg.): Auf dem Weg zur Schule für alle. Barrieren überwinden – inklusive Pädagogik entwickeln. Marburg: Lebenshilfe-Verlag, 2010, 1. Auflage 320 S., broschiert, 19,50 Euro, ISBN: 978-3-88617-316-7

Literaturempfehlung

Aus Politik und Zeitgeschichte (ApuZ) Beilage zur Wochenzeitung „Das Parlament“ 23/20210. Schwerpunkt: „Menschen mit Behinderungen“.

Download unter:

<http://www.bpb.de/files/VFM4HO.pdf>

Liste von RechtsanwältInnen (Sozial-/Verwaltungsrecht)

Die nachstehende Liste des NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. enthält Anwaltsadressen, bei denen behinderte Menschen gute Erfahrungen gemacht haben, was die Aufgeschlossenheit für das jeweilige Anliegen angeht. Die AnwältInnen sind teilweise selber behindert, ihre Spezialgebiete sind – soweit vorhanden – in Klammern aufgelistet. Die Liste selber wird nach Postleitzahlen geführt.

10437 - RAe Dr. Theben, Greifenhagener Str. 30, 10437 Berlin,
Tel.: 030/437200-0, Fax: 030/437200-10 (Arbeit- und Verwaltungsrecht, Verstöße gegen das Diskriminierungsverbot, Ansprüche nach dem Gleichstellungsgesetz, Vereins- und Stiftungsrecht)

12347 - RA'in Pamela Pabst, Mohriner Allee 118 c, 12347 Berlin Tel: 030 / 701 727 13, Fax: 030 / 701 727 14, e-Mail: mail@pamelapabst.de (Strafrecht einschl. Opfervertretung, Zivilrecht, Hilfsmittelrecht für Blinde und Sehbehinderte).

14059 - RAin Rita Maria Brucker, Schloßstr. 37, 14059 Berlin, Tel.: 030/34704200, Fax: 030/34704209 (Verwaltungsrecht, Sozialrecht)

18439 - Lars Bischoff, Wasserstr. 50, 18439 Stralsund, Tel.03831/298374 o. 75 Fax: 03831/298376 (Hilfsmittelversorgung)

22765 - RA Dr. Oliver Tolmein, Borselstr. 28, 22765 Hamburg,
Tel: 040-6000-947-00; Fax: 040-6000-947-47; e-Mail: kanzlei@menschenundrechte.de (Anti-Diskriminierungs-Recht, Behindertenrecht inkl. SGB IX-Arbeitsrecht, Recht der gemeinnützigen GmbHs/Stiftungen, Strafrecht inkl. Nebenklage und Opferentschädigungsrecht, Medizinrecht, IT-Recht)

23701 - RAe Westphal & Kalläne, Janusstr. 5, 23701 Eutin, Tel.: 04521/4016-60, Fax: 04521/4016-70, e-Mail: info@westphal-kallaene.de (Heimrecht, Betreuungsrecht, Familienrecht, Erbrecht, Medizinrecht - Kalläne; Arbeitsrecht - Westphal, Sozialrecht - Vogel)

26135 - Rechtsanwalt Kroll, Haarenfeld 52c, 26135 Oldenburg, Tel: 0441/24270 Fax: 0441/27436, e-Mail: kontakt@rechtsanwalt-kroll.de, www.rechtsanwalt-kroll.de (Sozialrecht)

26135 - RA Judith Ahrend, Bremer Heerstr. 82, 26135 Oldenburg, Tel: 0441/21708680, Fax: 0441/21708688, e-Mail: j.ahrend@rain-ahrend.de , www.rain-ahrend.de (Sozialrecht)

28195 - RA'in Doris Galda, Fachanwältin für Sozialrecht, Obernstraße 80, 28195 Bremen, Telefon: 04 21/ 277 96 97, e-Mail: RA@sozialrecht-galda.de, www.sozialrecht-galda.de (Kranken- und Pflegeversicherung, Behindertenrecht, Rentenrecht, Unfallversicherung und angrenzende Rechtsgebiete)

36043 - RAin Dr. Theresa Heinelt, Fachanwältin für Medizinrecht, Rangstraße 11, 36043 Fulda, Tel.: 0661/9 62 59 75, Fax: 0661/ 9 62 17 59 e-Mail: info@dr-heinelt.de, www.dr-heinelt.de

(Medizinrecht, Arzthaftungsrecht, Sozialversicherungsrecht, Hilfsmittelversorgung, Rehabilitationsrecht, Recht der sozialen Pflegeversicherung – Schwerpunkt bei Menschen mit Geburtsschäden und Hirnschädigungen)

44787 - RAin Martina Steinke, 44787 Bochum, Tel. 0234/5864430

E-Mail: martina.steinke@sozialrecht-bochum.de, www.sozialrecht-bochum.de (Sozialrecht, insbesondere Rechte von Menschen mit Behinderungen; Beratung zum Persönlichen Budget; Allgemeines Gleichbehandlungsrecht, Betreuungsrecht; Heimrecht)

46045 - Kanzlei Bonmann und Feldmann (Feldmann der Spezialist), Wörthstr. 9, 46045 Oberhausen, Tel. 0208/85321 o. 0208/804265, Fax: 0208/208161

51465 – RAin Anja Bollmann, Jakobstraße 113, 51465 Bergisch Gladbach

Tel: 02202/ 29 30 60, Fax: 02202/ 29 30 66, e-Mail: KanzleiBollmann@aol.com
www.neubauer-bollmann.de (Sozialrecht)

51465 – RA Andreas Fritsch, Laurentiusstr. 14, 51465 Bergisch Gladbach, Tel.: 02202/293090, Fax; 02202/293099, e-Mail: info@fritsch-graf-horsten.de,
www.fritsch-graf-horsten.de

54310 - Paul Haubrich, Im Gartenfeld 1, 54310 Ralingen, Telefon: 06585-991183, Fax: 06585-991184, e-Mail: mail@ra-haubrich.de (Sozial- und Verwaltungsrecht)

55116 – RA Wilfried Schmitz, Leibnizstr. 10, 55118 Mainz, Tel.: 06131/232708, Fax: 06131/223803, e-Mail: mail@ra-dr-reichert.de

55116 - RA Hans-Christian Kutzner, Emmerich-Josef-Str. 5, 55116 Mainz, Tel.: 06131/629380, Fax: 06131/6293811, e-Mail: ra@ra-kutzner-mainz.de (Arbeitsrecht/Arbeitgebermodell)

64521 – RAe W. Höfle, F. Beye, E. Höfle, P. Eckhardt, J. Schmidt (Erbrecht und BSHG), Walther-Rathenau-Str.11, 64521 Groß-Gerau, Tel.: 06152/92260, Fax: 06152/922626

67059 – RA Hans-Joachim Dohmeier, Ludwigstr.49, 67059 Ludwigshafen, Tel.: 0621/512254, Fax: 0621/518752

68723 - Stefan Krusche, Rentenberater, Tilsiter Weg 2, 68723 Schwetzingen, Tel.: 06202/22525, Fax: 06202/126924 e-Mail: stefan.krusche@online.de (u.a. gesetzliche Rentenversicherung, Rentenberechnung, Schwerbehindertenrecht)

91054 - RA Michael Baczko, Harfenstr. 4, 91054 Erlangen, Tel.: 09131/611870, Fax: 09131/611868, e-Mail: michael@baczko.de

91054 - RA Thomas Donderer, Bismarckstr. 23, 91054 Erlangen, Tel: 09131/29705, Fax: 09131/202825, e-Mail: ra-donderer@t-online.de (Behindertenrecht, Betreuungsrecht, Mietrecht, Unfallregulierung, allgemeines Zivilrecht)

97980 – RA Leonhard Steigmeier (Kanzlei Schöppler), Mittlerer Graben 54, 97980 Bad Mergentheim, Tel.: 07931/3035 o. 07931/95940, Fax: 07931/3037 (Arbeitgebermodell)

(Stand: 15. Oktober 2010)

Voll- und Fördermitglieder

Ambulante Dienste Berlin, Christa Schwarz - Arnade Dr. Sigrid, Berlin - Baltus Tobias, Hamburg - Barthel Rolf, Berlin - Bartz Gerhard, Mulfingen - Beratungsstelle ZENIT e.V., Rudolstadt – Berger Waltraud, Regensburg - Berliner Zentrum für Selbstbestimmtes Leben - Bisch Theresia, Karlsruhe - Bleif Max, Ludwigsburg - Bönning Hans-Reiner, Berlin - Boos-Waidosch Marita, Mainz – Broermann Ursula DIPB, Stuttgart - Brückner Jürgen, Falkenberg - Bungart Petra, Duisburg - Daucher Dr. Kaj, München - David Waltraud, Neunkirchen - Degener Prof. Dr. Theresia, Schwelm – Dörner Prof. Dr. Klaus, Hamburg - Dörr Bernd, Hannover - Drewes Alexander, Kassel – Drüe Peter, Oelde - Eckert MdL Dr. Detlef, Halberstadt - Edler Birgit, Ambulante Dienste Münster - Finke Karl, Hannover - Fischer Andrea, Berlin – Fischer Christian, Bonn – Frehe Horst, Bremen - Geschäftsstelle fib e.V., Marburg - Gleiss Gerlef, Hamburg – Groß Petra, Kassel – Haack Karl Hermann, Berlin - Haase Clemens, Warendorf - Häfner Sabine, Berlin -Heiden H. – Günter, Berlin - Heineker Uwe, Mülheim a.d.Ruhr - Hellinger Arnd, Bochum - Henske Klaus, Bottrop - Heppe-Hönsch Heike, Sättelstädt – Hermes Prof, Dr. Gisela, Kassel - Herold Familie, Tann - Hirschberg, Dr. Marianne, Berlin - Hoffmann Guntram, Weißenfels - Judith Christian, Hamburg – Jürgens Dr. Andreas, Kassel - Kalläne Johannes, Eutin – Kalteis Johann, Nattheim - Kammerbauer Andreas, Hochheim - Kemper Udo, Berlin - Klemm Thorsten, Gelsenkirchen - Koch Andrea, Hünfeld - Körner Klaus, Petershagen - Körting Dr. Ehrhart, Berlin - Koordinationstreffen Tübinger, Behindertengruppen - Krusche Stefan, Schwetzingen - Kuliberda Christoph, Sandersdorf - Laupichler Klaus, Heubrechtingen - Lehning-Fricke Elke, Berlin - Lübbers Sigrid, Hannover - Markus Jürgen, Marburg - Mattischeck Heide, Buttenheim – Miles-Paul Ottmar, Mainz – Mixed pickles e.V., Lübeck - Müller Monika Anna, München - Neu-Schrader Stefanie, Lüneburg - Netzwerk behinderter Frauen e.V., Berlin - Nitschke-Frank Maren, Kiel -Powell, Dr. Justin, Berlin – Preis Heinz, Erlensee – Radtke, Dinah, Erlangen - Roßbach Gaby, Nürnberg - Ref.-Behindertenpolitik AstA, Uni Bielefeld – Reichelt Bärbel, Berlin - Reinhold Daniela, Berlin - Rütten Gregor, Heidelberg – Sakrzewski Brigitte, Berlin – Sanner Rainer, Berlin - Schadendorf Jörg, Hamburg – Schäffer Lydia, Schweich - Schatz Andrea, Berlin - Schönfleisch Silke, Kronberg - Schönhut-Keil Evelin MdL, Wiesbaden – Schreiner Angela, Hagen - Schulze Anette, Bielefeld - Seidel Stephanie, Potsdam - selbstbestimmt leben, Bremen - Selbsthilfe Körperbehinderter, Erlensee - Selbsthilfe Körperbehinderter, Göttingen - Sozialverband Deutschland Berlin, Ragnar Hoenig – Spieker Dr. Ulrich, Überlingen - Sporkmann Carsten, Berlin - Stock Dr. Anke, München - Stötzer Barbara, Jena – Stolzenbach Martina, Neustadt - Stowasser Christa, Neufra – Tolmein Dr. Oliver, Hamburg - Versehrtensportverein "Medizin" Plauen – Vogel Dr. Hans-Jochen, München - Vogel Ivo, Berlin - Waldschmidt Prof. Dr. Anne, Köln - Weibernetz e.V. M.Puschke/G.Faber, Kassel - Weinert Matthias, Bremen - Wittich Gregor, Hamburg - Wolter Michael, Zeuthen – Worseck, Thomas, Hamburg - WüSL Selbstbestimmtes Leben, Würzburg - Wuppertaler Behindertenrat - Zimmer Maria Dolores, Berlin – Zinsmeister Prof. Dr. Julia, Köln – ZSL, Mainz

(Stand: 31. August 2010)

Gleichstellung von Menschen mit Behinderung



Behindertengleichstellungsrecht

Im Auftrag des Bundeskompetenzzentrums Barrierefreiheit e.V. (BKB) herausgegeben von Horst Frehe und Prof. Dr. Felix Welti unter Mitarbeit von Peter Dietrich, Hans-Günter Heiden, Ulrich Hellmann, Andreas Jürgens, Gunther Jürgens, Klaus Lachwitz, Joachim Steinbrück und Julia Zinsmeister
2010, ca. 900 S., brosch., ca. 29,- €, ISBN 978-3-8329-5221-1

Seit einigen Jahren werden Behinderungen nicht mehr aus medizinischer Sicht definiert, sondern als Ergebnis einer Wechselwirkung zwischen individueller Beeinträchtigung und den Barrieren der Umwelt: Behindert ist man nicht, behindert wird man. Konsequenterweise verschiebt sich der Fokus von der Rehabilitation zur Herstellung von Chancengleichheit. Dieser Paradigmenwechsel spiegelt sich in einer Vielzahl von Normen auf allen Ebenen vom Völkerrecht bis zu den Rechtsvorschriften der deutschen Bundesländer. Allerdings sind die einschlägigen Bestimmungen nur schwer auffindbar, sodass die Betroffenen ihre Rechte und Pflichten nur mit großem Aufwand erfassen können.

In der vorliegenden Gesetzessammlung werden die Rechtsvorschriften zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung im Zusammenhang dargestellt. Die Sammlung ist systematisch in fünf Abschnitte zum Völkerrecht, dem Europäischen Recht, dem Verfassungsrecht des Bundes und der Länder, dem Verwaltungsrecht des Bundes und der Länder sowie den einschlägigen Bestimmungen des Zivilrechts gegliedert. Den einzelnen Abschnitten und Unterabschnitten ist jeweils eine Einleitung vorangestellt, aus der sich die Bedeutung der aufgeführten Normen erschließt.

Die Textsammlung richtet sich an Behindertenorganisationen und einzelne Betroffene, ist aber auch eine wertvolle Arbeitshilfe für Behörden und Gerichte.

Bitte bestellen Sie per Fax 07221/2104-43, im Buchhandel oder
versandkostenfrei unter ► www.nomos-shop.de

Name

Straße

PLZ, Ort

Datum, Unterschrift

Sie haben das Recht, die Ware innerhalb von 2 Wochen nach Lieferung ohne Begründung an Ihre Buchhandlung oder an das Druckhaus Nomos, in den Lössen 12, 76547 Sinzheim zurückzusenden. Bitte haben Sie Verständnis, dass „unfreie“ Sendungen nicht angenommen werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit der kostenlosen Abholung. Ein Anruf unter Tel. 07221/2104-43 genügt. Alle Preise inkl. MwSt., zuzüglich Vertriebskosten. Bei Online-Bestellung inklusive Vertriebskosten. Gilt nicht für Zeitschriften.



Nomos

Nomos Verlagsgesellschaft | 76520 Baden-Baden | www.nomos.de
Telefon 07221/2104-37/-38 | Fax 07221/2104-43 | sabine.horn@nomos.de